

AMTSBLATT

Informiert aus Tradition.



KANTON
NIDWALDEN

Amtlicher Teil

Herausgeber Kanton Nidwalden

Verlag, Druck und Abonnementsverwaltung Engelberger Druck AG, Oberstmühle 3, 6370 Stans

Kontakt Tel. 041 619 15 70, Fax 041 619 15 60, amtlich@amtsblatt-nw.ch, www.amtsblatt-nw.ch

Nr. 40 · 2. Oktober 2024

AIOLA
ristorante mediterraneo

mediterrane Gastgeberkunst
direkt am Vierwaldstättersee



Offene Lehrstellen 2024 / 2025
Restaurantfachmann/-frau EFZ



AIOLA | Harissenbucht | 6362 Stansstad | 041 610 79 07 | täglich geöffnet www.aiola.ch

INHALTSVERZEICHNIS

Informationen aus dem Regierungsgebäude	1907
Eidgenössische Abstimmungen	1917
Landrat	1918
Regierungsrat	1934
Direktionen und Amtsstellen	1940
Justiz- und Sicherheitsdirektion	1940
Gesundheits- und Sozialdirektion	1948
Handelsregister	1950
Schuldbetreibung und Konkurs	1959
Gerichte	1961
Gemeinden	1966
Baugesuche	1966
Kehrsten	1967



Die nächste Ausgabe Nr. 41 erscheint am
Mittwoch, den 9. Oktober 2024

INFORMATIONEN AUS DEM REGIERUNGSGEBÄUDE

Kanton gewährt mehreren Gemeinden eine Fristverlängerung

Während in einigen Gemeinden die neuen Bau- und Zonenreglemente in Kraft gesetzt sind, befinden sich andere noch auf dem Weg dazu. Es gilt, die kommunalen Nutzungsplanungen den Vorgaben des kantonalen Planungs- und Baugesetzes anzupassen. Der Regierungsrat hat die Umsetzungsfrist verlängert – mit wenigen Ausnahmen. Zumindest bisher.

Die Totalrevision des Nidwaldner Planungs- und Baugesetzes ist vor fast zehn Jahren teilweise in Kraft getreten. Mit der Gesetzesänderung wurde auch die Bebaubarkeit von Parzellen mit neuen Bauziffern und Messweisen umschrieben. Diese Regelungen treten jedoch erst in Kraft, wenn die Gemeinden ihre Bau- und Zonenreglemente und ihre Zonenpläne an die neuen Vorgaben angepasst haben.

Der Kanton hat den Gemeinden dafür bis zum 1. Januar 2025 Zeit gegeben. Falls die Nutzungsplanungsverfahren durch Einwendungen oder Beschwerden verzögert werden, lässt das Gesetz eine Fristverlängerung von bis zu zwei Jahren zu. Dies ist in Buochs, Dallenwil, Ennetbürgen und Oberdorf der Fall, weshalb diese Gemeinden eine entsprechende Fristverlängerung beantragt haben. Der Regierungsrat hat den Anträgen zugestimmt. Während in Buochs inzwischen die Gesamtrevision der Bau- und Zonenreglemente beschlossen worden ist, ist in Dallenwil, Ennetbürgen und Oberdorf davon auszugehen, dass das Thema bis Ende Jahr an ausserordentlichen Gemeindeversammlungen behandelt wird. Eine Genehmigung durch den Regierungsrat und die Inkraftsetzung ist in diesen vier Gemeinden in der ersten Jahreshälfte 2025 absehbar.

In den Gemeinden Ennetmoos, Stansstad und Hergiswil gilt das neue Planungs- und Baugesetz bereits vollständig, für die Gemeinde Stans liegt die Genehmigung durch den Regierungsrat ebenfalls vor und ist ein Inkrafttreten per 1. Januar 2025 geplant.

Zwei Gemeinden müssen Rückzonungen vornehmen

Für Beckenried wird der Regierungsrat die Frist zur Anpassung der Zonenplanung an das neue Planungs- und Baugesetz voraussichtlich im Oktober verlängern können. Für Emmetten ist eine Fristverlängerung derzeit noch nicht möglich. Die Gemeinde ist aber ebenfalls an der Revision ihres Bau- und Zonenreglementes und wird dieses im Herbst öffentlich auflegen. Ausgehend von Einwendungen kann die Gemeinde beim Regierungsrat ebenfalls eine Verlängerung der Frist bis maximal 1. Januar 2027 beantragen. «Beide Gemeinden stehen vor der Herausforderung, dass sie über zu grosse Bauzonen verfügen und daher Rückzonungen vornehmen müssen», erklärt Baudirektorin Therese Rotzer-Mathyer und ergänzt: «Eine Genehmigung der Bau- und Zonenreglemente durch den Regierungsrat ist nur dann möglich, wenn die bundesrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. So dürfen insbesondere die vorhandenen Bauzonenreserven den zu erwartenden Bedarf der nächsten 15 Jahre nicht übersteigen.»

Stans, 26. September 2024

Die Kantonsstrasse ausgangs Buochs bis Höhe Autofähre in Beckenried ist zu schmal. In der Vergangenheit haben sich mehrfach schwere Unfälle ereignet. Deshalb soll der Abschnitt nachhaltig verbreitert und mit einem Radweg ergänzt werden. Dabei können Synergien beim Lärmschutz und bei der Erneuerung von Infrastrukturen genutzt werden. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat einen Objektkredit von gesamthaft 25 Millionen Franken.

Wegen der schmalen Fahrbahn weichen Lastwagen und Busse auf der Kantonsstrasse zwischen Unterfeld in Buochs und Höhe Autofähre in Beckenried regelmässig bis auf das Trottoir aus, was sowohl für Velofahrende als auch Fussgängerinnen und Fussgänger eine Gefahr darstellt. Der Kanton lässt für Sofortmassnahmen zur Erhöhung der Sicherheit eine Studie erstellen, plant aber parallel bereits einen nachhaltigen Ausbau des Velowegs auf dieser rund ein Kilometer langen Strecke, da das Teilstück zum kantonalen Radwegkonzept und zu mehreren nationalen Radrouten gehört. «Der Bedarf, die Situation für den Velo- und Fussverkehr zu verbessern, ist unbestritten. Diese Ansicht teilt der Gemeinderat von Beckenried», hält Baudirektorin Therese Rotzer-Mathyer fest.

Stützmauern müssen bergwärts verschoben werden

Nachdem verschiedene Varianten ausgearbeitet und miteinander verglichen worden sind, steht fest, dass der Fahrbahnraum von heute 6 auf 9.5 Meter verbreitert werden soll – inklusive Radweg. Dadurch könnte die Gefährdung des Velo- und Fussverkehrs bei kreuzenden Grossfahrzeugen massiv reduziert werden. Voraussetzung dafür ist, dass die bestehenden Stützmauern entlang der Strasse hangseitig verschoben werden. Nur so kann die nötige Verbreiterung erlangt werden, da auf der gegenüberliegenden Seite mit durchgehend bebauten Liegenschaften kein Raum zur Verfügung steht.

«Eine hangseitige Verbreiterung ist äusserst aufwändig», erklärt Therese Rotzer-Mathyer. So sind Landerwerbe und Waldrodungen notwendig und später anspruchsvolle Arbeits- und Bautechniken gefragt, um die Stützmauern versetzen zu können. Ein wesentlicher Vorteil im Projekt liegt jedoch darin, dass mehrere anstehende Arbeiten aufeinander abgestimmt werden können, was einen hohen Synergieeffekt mit sich bringt. So wird gleichzeitig die Bushaltestelle Unterfeld hindernisfrei ausgebaut, ein lärmarmes Belag eingebaut und die Strassenbeleuchtung auf den heutigen Stand der Technik angehoben.

Auch werden Infrastrukturen ersetzt, die am Ende ihrer Lebensdauer angekommen sind. Dazu gehören Wasserleitungen und die Träschlibachbrücke, über welche die Kantonsstrasse führt. Diese weist statische Mängel auf. Der gebündelte Strauss an Massnahmen führt zu einem konsolidierten Grossprojekt. Der Kanton rechnet mit Investitionen von gesamthaft rund 25 Millionen Franken. Theres Rotzer-Mathyer: «Indem eine Koordination sämtlicher Bedürfnisse stattfindet, die in naher Zukunft ohnehin Massnahmen erfordern, können Aufwand und Investitionsvolumen reduziert werden.» Der Regierungsrat beabsichtigt, dass Projekt als Massnahme im Agglomerationsprogramm der 5. Generation beim Bund einzugeben und auf diesem Weg eine Mitfinanzierung von mindestens 30 Prozent zu erreichen. Stand heute ist vorgesehen, dass von den Restkosten der Kanton 80 Prozent und die Gemeinde Beckenried 20 Prozent tragen würden. «Beckenried wird eine attraktive Dorfeinfahrt für alle Verkehrsteilnehmenden erhalten», ist die Baudirektorin überzeugt. Was noch viel höher zu gewichten ist: «Das Risiko von Unfällen mit Schwerverletzten, wie sie auf dieser Strecke leider schon mehrfach vorgekommen sind, kann um ein Vielfaches eingedämmt werden.»

Volksabstimmung findet bestenfalls vor Mitte 2025 statt

Das sogenannte Generelle Projekt für den umfassenden Ausbau ist im Sommer öffentlich aufgelegt. Der Kanton hat Einwendungen, Anregungen und Vorschläge soweit möglich berücksichtigt und erste Gespräche mit Grundeigentümern geführt. Ihnen wurde aufgezeigt, ob und wie ihre Anliegen eingebettet werden können. Zunächst haben aber der Landrat und das Stimmvolk über das Generelle Projekt und den Objektkredit von 25 Mio. Franken zu entscheiden. Die Behandlung im Landrat soll noch vor Ende Jahr erfolgen. Kann der Zeitplan eingehalten werden und genehmigt das Kantonsparlament Projekt und Kredit, findet die Volksabstimmung bestenfalls im ersten Halbjahr 2025 statt. Bei einer Annahme der Vorlage wird gestützt auf das Generelle Projekt das Bau- und Ausführungsprojekt erarbeitet, welches den ordentlichen Bewilligungsprozess zu durchlaufen hat. Daher ist nicht mit einem Baustart vor 2028 zu rechnen.

Stans, 26. September 2024

Baustart für Hochwasserschutzprojekt Buoholzbach steht kurz bevor

Der Regierungsrat hat das bedeutende Hochwasserschutzprojekt Buoholzbach genehmigt. Damit ist der Weg für den Baustart in diesem November 2024 frei. Mit dem Vorhaben kann das massive Schadenpotenzial im Talboden bis nach Stansstad deutlich verringert werden.

Der Buoholzbach auf der Grenze zwischen Wolfenschiessen und Oberdorf führte beim Hochwasser 2005 zu Überschwemmungen im Mündungsbereich der Engelbergeraa. Davon betroffen waren Industriegebiete, Wald und Kulturland. Nur durch den Abtransport des angeschwemmten Murgangmaterials konnten grössere Überschwemmungen und enorme Schäden im Stanser Talboden bis nach Stansstad verhindert werden.

Nach Jahren der Planung mit Vorprojekt, Prüfungen durch kommunale, kantonale und nationale Fachstellen, Verhandlungen mit Landeigentümern und öffentlicher Mitwirkung hat der Regierungsrat nun das finalisierte Hochwasserschutzprojekt genehmigt. Dadurch sind sämtliche behördlichen Voraussetzungen für die Realisierung erfüllt. «Mit dem Hochwasserschutzprojekt kann das Risiko eines überschwemmten Talbodens massiv verringert werden», erklärt Landwirtschafts- und Umweltdirektor Joe Christen. Die Ereignisse der vergangenen Monate im Miso, im Maggital und in Brienz haben neuerlich vor Augen geführt, wie wichtig Gewässerverbauungen sind, um Bevölkerung und Gebäude zu schützen.

Mit diesem Projekt wird der Buoholzbach durch einen Geschieberückhalt von rund 240 000 Kubikmeter Fassungsvermögen und neu im Bereich Ober Allmend Büren in die Engelbergeraa geführt. Zudem fördert die Renaturierung des Bachlaufs wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Das Gebiet wird als Naherholungsraum mit Fusswegen für die Bevölkerung gestaltet. Der Bau soll im November 2024 gestartet werden und bis Ende 2027 abgeschlossen sein. Zuerst stehen Rodungsarbeiten im Bereich des Geschiebesammlers auf dem Programm.

«Die enge Zusammenarbeit mit den Standortgemeinden Wolfenschiessen und Oberdorf, mit den Fachstellen sowie mit der ansässigen Bevölkerung und Unternehmen war entscheidend für die Akzeptanz und den Fortschritt des Projekts», so Joe Christen. Dank der breit abgestützten Kooperation konnten die Interessen aller Beteiligten weitestmöglich berücksichtigt und mehrheitsfähige Lösungen erarbeitet werden, die auch den Fortbestand von betroffenen Industriebetrieben sicherstellen. Mehr noch: Mit dem Vorhaben werden die Schutzdefizite des Stanser Talbodens behoben, die einen wesentlichen Einfluss auf die Gefahrenzonen und schliesslich auf die Bebaubarkeit haben.

Die Kosten für das Bauprojekt werden auf 49.5 Millionen Franken beziffert und anteilmässig von Kanton, Bund sowie den beiden Gemeinden Oberdorf und Wolfenschiessen getragen. Der Betrag liegt teuerungsbereinigt innerhalb des Kredits, den der Landrat 2021 beschlossen hat. Die interessierte Bevölkerung soll während der Bauphase verschiedene Möglichkeiten erhalten, den Fortschritt des Projekts mitzuverfolgen.

Stans, 26. September 2024

Die Regierungsräte der Kantone Luzern und Nidwalden haben Dr. med. Martin Nufer als neuen Verwaltungsratspräsidenten der LUKS Gruppe gewählt. Er nimmt seine Tätigkeit für die LUKS Gruppe als ordentliches Mitglied des Verwaltungsrats am 1. Oktober 2024 auf. Per 1. Januar 2025 übernimmt er das Präsidium des Verwaltungsrats von Dr. Ulrich Fricker, dessen Mandat auf diesen Zeitpunkt hin endet.

Dr. med. Martin Nufer wird per 1. Januar 2025 neuer Verwaltungsratspräsident der LUKS Gruppe. Auf Vorschlag der Findungskommission haben ihn der Luzerner Regierungsrat und der Nidwaldner Regierungsrat im Rahmen einer Generalversammlung gewählt. Der 58-jährige, in Adligenswil wohnhafte ausgebildete Internist und Notfallarzt nimmt seine Tätigkeit im Verwaltungsrat der LUKS Gruppe am 1. Oktober 2024 als ordentliches Mitglied auf, bevor er per 1. Januar 2025 das Präsidium des Gremiums übernimmt. Dieser gestaffelte Start erlaubt eine gute Einarbeitung und eine kontinuierliche Erhöhung des Engagements bei der LUKS Gruppe. Dr. Ulrich Fricker tritt auf diesen Zeitpunkt hin nach siebenjähriger Tätigkeit als Verwaltungsratspräsident der LUKS Gruppe zurück.

Grosser Leistungsausweis im Schweizer Spitalwesen

Dr. med. Martin Nufer verfügt über einen grossen Leistungsausweis im Schweizer Spitalwesen und ist mit der Gesundheitsversorgung in der Zentralschweiz bestens vertraut. Er studierte Humanmedizin an der Universität Zürich, erlangte 2001 den «Master of Science» in Management am MIT in Boston und 2003 den Facharzttitel FMH für Innere Medizin. Nach mehrjähriger Tätigkeit an öffentlichen Spitälern im Kanton Zürich (Kantonsspital Winterthur, Spital Männedorf, Stadtspital Triemli) war er 16 Jahre lang für die Hirslanden Klinik St. Anna tätig, zunächst als medizinischer Direktor und von 2018 bis 2022 als Direktor mit Verantwortung für die Leitung der gesamten Klinik. In dieser Funktion verantwortete er den Zusammenschluss der Luzerner Hirslanden-Standorte Klinik St. Anna, St. Anna in Meggen und St. Anna im Bahnhof Luzern zu einem integrierten Versorgungsnetzwerk und etablierte das für die Wirtschaftlichkeit wichtige klinische Performance Management. Zudem initiierte Dr. med. Martin Nufer in der Hirslanden Klinik St. Anna die Ausführungsplanung dreier Neubauprojekte mit einem Bauvolumen von rund 200 Millionen Franken. Seit 2022 wirkt Dr. med. Martin Nufer als ärztlicher Leiter in der Klinik Adelheid, Rehasentrum Zentralschweiz, in Unterägeri. Diese Tätigkeit wird er aufgrund seiner Einsitznahme im Verwaltungsrat der LUKS Gruppe beenden.

Seit 2024 ist Dr. med. Martin Nufer Mitglied im Verwaltungsrat der Luzerner Alterszentren, viva luzern. Zudem ist er im Stiftungsrat der Stiftung Rast, Zentrum für berufliche Abklärung für Menschen mit einer Hirnverletzung. Seine Mitgliedschaft im Vorstand von Swiss Reha, dem Branchenverband der Schweizer RehaKliniken, gibt er im Oktober 2024 ab.

Langjährige Erfahrung als Mediziner und Manager

Regierungsrätin Michaela Tschuur, Vorsteherin des Gesundheits- und Sozialdepartements des Kantons Luzern: «Dr. med. Martin Nufer hat langjährige Erfahrung im Spitalwesen. Er ist Mediziner und verfügt dank seiner Erfahrung als langjähriges Geschäftsleitungsmitglied und später Direktor der Hirslanden Klinik St. Anna über ausgewiesene Managementfähigkeiten. Er versteht sowohl die medizinischen als auch die betriebswirtschaftlichen Anliegen sehr gut. Dank seiner sehr guten Vernetzung im Kanton Luzern und in der Zentralschweiz wird er die Weiterentwicklung der LUKS Gruppe massgeblich unterstützen.» Regierungsrat Peter Truttmann, Vorsteher der Gesundheits- und Sozialdirektion des Kantons Nidwalden, ergänzt: «Die Nidwaldner Regierung ist überzeugt, dass Dr. med. Martin Nufer die LUKS Gruppe mit dem Spital Nidwalden und allen Akteurinnen und Akteuren erfolgreich weiterentwickeln wird. Seine Kompetenzen beim Aufbau und der Leitung von regionalen und integrierten Versorgungsnetzwerken hat er bereits bewiesen.»

CEO-Nachfolge regeln

An der Medienkonferenz vom 26. September 2024 erläuterte der designierte Verwaltungsratspräsident der LUKS Gruppe, was er in seinem neuen Amt prioritär anpacken möchte: «Zuerst gilt es, die Nachfolge von CEO Benno Fuchs zu regeln, der per Ende März 2025 in den Ruhestand tritt sowie die Zusammenarbeit von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung mit ihren neuen Führungskräften gut zu etablieren.» Die Anfangszeit will er zudem nutzen, um die Mitarbeitenden, die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Geschäftsleitung der LUKS Gruppe sowie die verschiedenen Akteure aus der Politik und weiteren Kreisen kennenzulernen.

In der Weiterentwicklung der stationären Spitalversorgung sieht Martin Nufer eine grosse Chance, die es für die Zentralschweiz zu packen gilt. «Eine sinnvoll integrierte Versorgung innerhalb der Region macht wirtschaftlich Sinn und steigert die Qualität der Leistungserbringung.» Beides seien Voraussetzungen, um auch in Zukunft Spitzenleistungen in der Medizin erbringen zu können.

«Das Fundament für gute Leistungen auf allen Ebenen ist aber die Kultur der Zusammenarbeit, die es kontinuierlich und mit viel Sorgfalt zu pflegen gilt.»

Dank an Ulrich Fricker

Die Neubesetzung der Funktion des Verwaltungsratspräsidenten der LUKS Gruppe wird notwendig, weil Dr. Ulrich Fricker, seine Tätigkeit altershalber per Ende Dezember 2024 beendet. Die Luzerner und die Nidwaldner Regierung danken dem scheidenden Verwaltungsratspräsidenten herzlich für sein grosses Engagement. «Dr. Ulrich Fricker hat auf der strategischen Ebene zahlreiche Weiterentwicklungen des LUKS erfolgreich angestossen und vorangetrieben. Gerne erinnere ich beispielsweise an die Einführung des Klinikinformationssystems LUKiS 2019 und an die Überführung in eine Spitalgruppe 2021», so Regierungsrätin Michaela Tschuur. (erreichbar am 26. September 2024 zwischen 13.00 und 13.30 Uhr)

Luzern/Stans, 26. September 2024

Stellvertreterlösung im Landrat wird als unverhältnismässig erachtet

Im Landrat sollen bei Absenzen künftig stellvertretende Personen einspringen können. Darauf zielt ein politischer Vorstoss ab. Der Regierungsrat steht der zusätzlichen Wahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern kritisch gegenüber. Er empfiehlt dem Landrat, die Motion abzulehnen.

Das Nidwaldner Kantonsparlament zählt 60 Landrätinnen und Landräte. Nicht immer sind alle von ihnen an den Landratssitzungen anwesend. Die Gründe für kürzere oder längere Absenzen sind vielfältig: Unfall, Krankheit, Mutterschaft, eine ausbildungs- oder berufsbedingte Abwesenheit. In einer Motion fordern Anette Blättler, Hergiswil, und Mitunterzeichnende den Regierungsrat auf, eine Stellvertreterlösung auszuarbeiten für Landratsmitglieder, die an Parlaments- oder Kommissionssitzungen fehlen. Mit einer solchen Lösung könne sichergestellt werden, dass die politische Arbeit sowie der Informationsfluss in den Fraktionen aufrechterhalten werden kann.

Der Regierungsrat erklärt in seiner Antwort auf den Vorstoss, dass die kantonale Gesetzgebung eine Stellvertreterlösung von Landratsmitgliedern aktuell nicht zulässt. Es bräuchte eine Änderung der Kantonsverfassung. Einzelne Kantone kennen solche Regelungen, diese sind aber sehr unterschiedlich ausgestaltet. Während ein Kanton die Möglichkeit einer Stellvertretung von einer längeren Dauer und bestimmten Gründen der Absenz abhängig macht, kennen andere Kantone die Stellvertretung für einzelne Sitzungen. Das Wahlprozedere für die Stellvertretungen erfolgt ebenfalls auf verschiedene Arten. Für eine befriedigende Lösung in Nidwalden müssten die Wahlkreise und damit das Wahlverfahren angepasst werden.

Der Regierungsrat erachtet eine Stellvertreterlösung im Landrat als unpraktikabel. «In den meisten Fällen wird es darauf hinauslaufen, dass Ersatzpersonen nur sporadisch einspringen und so kaum an Routine gewinnen, was für die Beteiligten selbst, aber auch für den Ratsbetrieb zum Nachteil werden könnte. Zudem haben Stellvertretungen oft nicht die gleiche Vertrautheit mit den Themen, was sich auf die Qualität der Entscheidungen auswirken kann», begründet Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser-Frutschi. Trifft das Gegenteil ein und lassen sich Landratsmitglieder häufig stellvertreten, so kann dies weitere Auswirkungen haben. «Das Amt ist an die ursprünglich gewählte Person gebunden. Das Parlament lebt von der aktiven Teilnahme der Repräsentanten. Stellvertretungen könnten den Eindruck vermitteln, dass Gewählte nicht persönlich für ihre Arbeit verantwortlich sind und einfach ersetzt werden können», so Karin Kayser-Frutschi.

Da Absenzen an Landratssitzungen nur selten vorkommen und sich Ersatzmitglieder dennoch dauernd für kurzfristige Einsätze vorbereiten und bereithalten müssten, wäre eine Stellvertreterlösung aus Sicht des Regierungsrates unverhältnismässig. Er beantragt dem Landrat daher, die Motion abzulehnen.

Stans, 27. September 2024

Hilfsfonds soll in die Nidwaldner Sachversicherung integriert werden

Mit dem kantonalen Hilfsfonds können bei Ereignissen Beiträge an Elementarschäden gesprochen werden. Heute ist der Hilfsfonds eine selbständige Anstalt. Neu soll er in die Nidwaldner Sachversicherung integriert werden. Die NSV nimmt die operative Führung bereits heute wahr. Für die Änderung ist eine Gesetzesrevision notwendig. Der Regierungsrat hat eine Vorlage in die Vernehmlassung geschickt.

Der Nidwaldner Hilfsfonds zur Entschädigung von Elementarschäden (NHF) ist aktuell eine selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt. Nun beabsichtigt der Regierungsrat, den NHF in die Nidwaldner Sachversicherung (NSV) zu integrieren und im Rahmen einer separaten Fondsrechnung zu führen. Dazu ist eine Revision des Hilfsfondsgesetzes erforderlich. «Der Hilfsfonds wird im Alltag und in der Bevölkerung bereits heute weitgehend als Teil der Nidwaldner Sachversicherung wahrgenommen», hält Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser-Frutschi dazu fest. Zwar besteht eine strategische Verwaltungskommission, jedoch sind bereits heute der Landrat für die Oberaufsicht und die NSV für die operative Führung zuständig. Die Aufgaben der Verwaltungskommission würden ab 2026 auf den bestehenden Verwaltungsrat der Nidwaldner Sachversicherung übertragen. «Auf diese Weise können die Strukturen verschlankt werden, ohne dass dies einen Einfluss auf die Anspruchsberechtigung oder eine Änderung der Leistung zur Folge hat», so Karin Kayser-Frutschi weiter. Mehr noch: Durch die Vereinheitlichung der Verfahren und den Wegfall von Doppelspurigkeiten im System fallen die Verwaltungskosten in Zukunft geringer aus.

Im Zuge der Revision wurde auch geprüft, ob die kantonalen Gesetzgebungen zum Hilfsfonds und zur Sachversicherung sogleich zusammengeführt werden sollen. Darauf wurde aber bewusst verzichtet, da die NSV als Versicherung ausgestaltet ist, der Hilfsfonds jedoch nicht, was sich insbesondere in unterschiedlichen Vollzugsbedingungen niederschlägt.

Der Nidwaldner Regierungsrat hat den Gesetzesentwurf bis zum 20. Dezember in die Vernehmlassung geschickt. Im Anschluss daran wird er die Vorlage bereinigen und zuhanden des Landrates verabschieden. Die Beratung im Kantonsparlament ist auf das zweite Quartal 2025 vorgesehen.

Stans, 27. September 2024

Die Erfahrungen sowohl auf Seiten der Kantone als auch auf Seiten der Luzerner Psychiatrie AG (lups) sind nach acht Jahren der Zusammenarbeit über alle Bereiche hinweg positiv. Der Bevölkerung von Luzern, Obwalden und Nidwalden sowie den zuweisenden Ärztinnen und Ärzten steht das gesamte Leistungsangebot der lups zur Verfügung.

Seit 1. Januar 2017 stellen Luzern, Obwalden und Nidwalden die psychiatrische Grundversorgung gemeinsam sicher. Mit der Unterzeichnung eines Rahmenvertrags hatten die drei Kantone und der damalige Spitalrat der Luzerner Psychiatrie AG (lups) den Grundstein für eine gemeinsame Psychiatrieversorgung gelegt. Kürzlich haben die heute verantwortlichen Regierungsratsmitglieder Michaela Tschuor (Luzern), Christoph Amstad (Obwalden) und Peter Truttmann (Nidwalden) in Stans Bilanz gezogen zur bisherigen Zusammenarbeit, dies gemeinsam mit Verwaltungsrätin Regula Gerig, CEO Peter Schwegler und Chefarzt Jochen Mutschler von der Luzerner Psychiatrie AG.

Auch nach dem achten Betriebsjahr von lups-ON (ON steht für Obwalden/Nidwalden) fällt das Fazit erfreulich aus. Die Kooperation funktioniert seit Beginn und hat sich in den vergangenen Jahren sehr bewährt. Die Erfahrungen sowohl auf Seiten der Kantone als auch auf Seiten der Luzerner Psychiatrie AG sind über alle Bereiche hinweg positiv. Der Bevölkerung von Luzern, Obwalden und Nidwalden und den zuweisenden Ärztinnen und Ärzten steht das gesamte Leistungsangebot der lups zur Verfügung.

Die konsequente Nutzung der Synergieeffekte, die sich aus der überregionalen psychiatrischen Versorgung ergeben, zeigt die erwünschte Wirkung. Freie Kapazitäten und Spezialangebote können standortübergreifend genutzt werden. Daher bezeichnen die Regierungsratsmitglieder den damals gemeinsam gebildeten Psychiatrieraum Luzern, Obwalden, Nidwalden auch heute noch als Meilenstein in der interkantonalen Gesundheitsversorgung. Auf dieser Basis können Herausforderungen wie innovative Versorgungsangebote, Fachkräftemangel und Digitalisierung zusammen bewältigt werden, zeigten sich die lups-Verantwortlichen an der kürzlichen Zusammenkunft überzeugt.

Hohe Nachfrage nach psychiatrischen Leistungen

Der Fachkräftemangel rückt immer mehr in den Fokus, da die Nachfrage nach psychiatrischen Leistungen im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich weiterhin sehr hoch ist. Der Kanton Luzern hat mit dem Planungsbericht Psychiatrie einen wichtigen Schritt gemacht, dieser Problematik entgegenzutreten. Obwohl das Angebot im ambulanten Bereich in den vergangenen drei Jahren um ein Drittel ausgebaut wurde, konnten die Wartezeiten aufgrund des steigenden Bedarfs nicht reduziert werden, sondern verblieben auf ähnlichem Niveau. Auch am Standort Sarnen – respektive für die Bevölkerung der Kantone Obwalden und Nidwalden – sind die Wartezeiten insbesondere im kinder- und jugendpsychiatrischen Bereich teilweise lang. Die Regierungsräte Christoph Amstad und Peter Truttmann betonen daher die Wichtigkeit eines bedarfsgerechten Ausbaus der ambulanten Ressourcen in der Psychiatrie Sarnen. Die lups sieht – abhängig von den räumlichen Gegebenheiten und der Verfügbarkeit der personellen Ressourcen – für 2025 eine entsprechende Erhöhung um vier Stellen im ambulanten Bereich vor.

Aktuell läuft unter Federführung des Kantons Obwalden die Gesamtanierung des bestehenden Psychiatriegebäudes in Sarnen. Die anspruchsvollen Arbeiten sind auf Kurs und der Wiederbezug ist auf Herbst 2025 geplant. Auf diesen Zeitpunkt hin soll auch ein innovatives Konzept der integrierten psychiatrischen Versorgung lanciert werden. Mit neuen stationären und ambulanten Angeboten sollen der Bevölkerung eine patientenorientierte und bedarfsgerechte Infrastruktur respektive psychiatrische Versorgung zur Verfügung stehen.

Stans/Sarnen/Luzern, 27. September 2024

EIDGENÖSSISCHE ABSTIMMUNGEN

Kreisschreiben des Regierungsrates an die Gemeinderäte

Die eidgenössische Volksabstimmung über die folgenden Vorlagen findet am Sonntag, 24. November 2024, und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen statt:

- Bundesbeschluss vom 29. September 2023 über den Ausbauschritt 2023 für die Nationalstrassen;
- Änderung vom 29. September 2023 des Obligationenrechts (Mietrecht: Untermiete);
- 3. Änderung vom 29. September 2023 des Obligationenrechts (Mietrecht: Kündigung wegen Eigenbedarfs);
- Änderung vom 22. Dezember 2023 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) (Einheitliche Finanzierung der Leistungen).

Wir laden die Gemeinderäte ein, im Sinne des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 27. Mai 2009 sowie des Wahl- und Abstimmungsgesetzes vom 26. März 1997 die nötigen Anordnungen zu treffen, damit die eidgenössische Volksabstimmung an diesem Tage gesetzeskonform durchgeführt werden kann.

Wie üblich werden die Gemeinderäte ersucht, der Staatskanzlei bis zum 25. Oktober 2024 Mitteilung zu machen, falls bezüglich des Standortes der Haupt- und allfälliger Nebenurnen gegenüber dem letzten Urnengang Änderungen vorgenommen werden.

Stans, 2. Oktober 2024

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann
Res Schmid

Landschreiber
Armin Eberli

LANDRAT

Protokoll

Auszug aus dem Protokoll des Landrates vom 25. September 2024

Vorsitz: Landratspräsident Toni Niederberger, Stans

Anwesend: Vormittagssitzung: 57 Ratsmitglieder

Stans, Rathaus, Landratsaal, 08.30 bis 10.10 Uhr

1. Die Tagesordnung wird genehmigt.
2. Die Teilrevision des Gesetzes über die Volksschule [Tagesschule, Schulbauten, Organisation, Elternbeiträge] wird gemäss 2. Lesung beschlossen.
3. Die Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr [Geltungsbereich, Stellung Gemeinden, Einspracheverfahren] wird gemäss 2. Lesung beschlossen.
4. Parlamentarische Initiative der Aufsichtskommission betreffend Mitwirkung des Landrates bei der Planung
- 4.2 Die Teilrevision des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates wird gemäss 2. Lesung beschlossen.
- 4.2 Die Teilrevision des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrates wird gemäss 2. Lesung beschlossen.
5. Der Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zu Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2023 der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH) wird zur Kenntnis genommen.
6. Der Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zu Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2023 der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) wird zur Kenntnis genommen.
7. Der Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht 2023 des InformatikLeistungsZentrums der Kantone Obwalden und Nidwalden (ILZ) wird zur Kenntnis genommen.
8. Die Motion von Landrat Matthias Christen, Buochs, und Mitunterzeichnenden betreffend Abschaffung des Unternutzungsabzugs infolge nicht genutzten Wohnraums wird abgelehnt.

-
9. Die Interpellation von Landrätin Angela Christen, Stansstad und Mitunterzeichner betreffend Überprüfung der Abläufe in der Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) im Kanton Nidwalden wurde vom Regierungsrat beantwortet. Nach erfolgter Diskussion wird das Geschäft als erledigt abgeschrieben.
 10. Die Interpellation von Landrat Jvo Eicher, Dallenwil und Mitunterzeichner betreffend Barbershops und Billigcoiffeure im Kanton Nidwalden wurde vom Regierungsrat beantwortet. Nach erfolgter Diskussion wird das Geschäft als erledigt abgeschrieben.
 11. Der Landrat hat 20 Einbürgerungsgesuche gutgeheissen und den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern das Kantonsbürgerrecht zugesichert.

Stans, 26. September 2024

LANDRAT NIDWALDEN

Landratssekretär
lic. iur. Emanuel Brügger

Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG)

Änderung vom 25. September 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **312.1**
Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 und in Ausführung von Art. 14, 15, 18, 20, 24 und 72 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG)»¹⁾ vom 17. April 2002 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 Abs. 1 und in Ausführung von Art. 14, 15, 18, 20, 24 und 72 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Art. 61

Aufgehoben.

¹⁾ NG 312.1

Art. 71a (neu)

3. Ausserschulische Betreuung

¹ Die Heilpädagogische Schule bietet eine ausserschulische Betreuung an.

² Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung das Betreuungsangebot und das An- und Abmeldeverfahren.

Art. 72 Abs. 1 (geändert)

Beiträge (Überschrift geändert)

¹ Die Eltern leisten an die Verpflegungskosten und die ausserschulische Betreuung Beiträge, die vom Regierungsrat in einer Verordnung festgelegt werden.

Art. 75 Abs. 2 (geändert)

² Sie haben an ihrem Wohnort Anspruch auf Therapien gemäss Art. 40 Abs. 3 einschliesslich der dafür nötigen Abklärungen. Der Schulrat entscheidet über Art und Umfang der Leistungen.

Art. 76 Abs. 3, Abs. 4

³ Er regelt in Vollzugsverordnungen insbesondere:

11. *Aufgehoben.*

⁴ Er ist zuständig für:

2. *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Referendumsvorbehalt

Datum der Veröffentlichung: 2. Oktober 2024

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages: 2. Dezember 2024

Letzter Tag der Referendumsfrist: 2. Dezember 2024

Stans, 25. September 2024

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident
Toni Niederberger

Landratssekretär
lic. iur. Emanuel Brügger

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (Kantonales Strassenverkehrsgesetz, kSVG)

Änderung vom 25. September 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **651.1**
Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG)¹⁾, des Ordnungsbussengesetzes vom 24. Juni 1970 (OBG)²⁾, des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1997 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabegesetz, SVAG)³⁾, der Verordnung vom 6. März 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV)⁴⁾, der Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen (Nationalstrassenabgabe-Verordnung, NSAV)⁵⁾ sowie der Vereinbarung vom 29. Januar 2002 über ein Verkehrssicherheitszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden (Vereinbarung VSZ)⁶⁾,

¹⁾ SR 741.01

²⁾ SR 741.03

³⁾ SR 641.81

⁴⁾ SR 641.811

⁵⁾ SR 741.72

⁶⁾ NG 651.2

beschliesst:

I.

Der Erlass «Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (Kantonales Strassenverkehrsgesetz, kSVG)»⁷⁾ vom 22. Oktober 2008 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG)⁸⁾, des Ordnungsbussengesetzes vom 24. Juni 1970 (OBG)⁹⁾, des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1997 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabegesetz, SVAG)¹⁰⁾, der Verordnung vom 6. März 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV)¹¹⁾, der Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen (Nationalstrassenabgabe-Verordnung, NSAV)¹²⁾ sowie der Vereinbarung vom 29. Januar 2002 über ein Verkehrssicherheitszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden (Vereinbarung VSZ)¹³⁾,

beschliesst:

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb öffentlicher Verkehrsflächen (Überschrift geändert)

¹ Die Verwendung von Motorfahrzeugen im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes¹⁴⁾ ist ausserhalb öffentlicher Verkehrsflächen gemäss Art. 1 Abs. 1 und 2 der Verkehrsregelverordnung¹⁵⁾ verboten.

⁷⁾ NG 651.1

⁸⁾ SR 741.01

⁹⁾ SR 741.03

¹⁰⁾ SR 641.81

¹¹⁾ SR 641.811

¹²⁾ SR 741.72

¹³⁾ NG 651.2

¹⁴⁾ SR SR 741.01

¹⁵⁾ SR 741.11

Art. 4 Abs. 2

² Die Direktion:

2. (geändert) bewilligt nach Anhörung der betroffenen Gemeinde motor- und radsportliche Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsflächen und kann Ausnahmen von den Verkehrsvorschriften gestatten¹⁶⁾;

Art. 5 Abs. 1

¹ Die Baudirektion:

1. (geändert) beschafft, bringt an und entfernt Markierungen und Signale im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen des Kantons nach Absprache mit der Direktion;

Art. 6 Abs. 1

¹ Das Verkehrssicherheitszentrum Obwalden und Nidwalden (VSZ) ist die Strassenverkehrsbehörde. Das VSZ:

8. (geändert) bewilligt die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb öffentlicher Verkehrsflächen gemäss Art. 2 Abs. 3;

Art. 8 Abs. 1

¹ Die politischen Gemeinden:

1. (geändert) beschaffen, bringen an und entfernen Markierungen und Signale im Bereich öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinden sowie privater Eigentümerinnen und Eigentümer nach Absprache mit der Direktion;
2. (geändert) nehmen Stellung zu Bewilligungsgesuchen für motor- und radsportliche Veranstaltungen sowie Versuchsfahrten, bei denen öffentliche Verkehrsflächen einschliesslich Plätze benützt werden;
- 2a. (neu) beantragen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen, soweit:
 - a) öffentliche Verkehrsflächen der Gemeinden oder privater Eigentümerinnen und Eigentümer betroffen sind; und
 - b) die Verfügung nicht von Amtes wegen durch die Direktion erfolgt.

¹⁶⁾ Art. 52 Abs. 2 und 4 SVG (SR 741.01)

Art. 14 Abs. 1

¹ Die Kosten der Signalisation sind wie folgt zu tragen:

1. (geändert) vom Kanton: für die öffentlichen Verkehrsflächen des Kantons;
2. (geändert) von den Gemeinden: für die öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinden sowie privater Eigentümerinnen und Eigentümer;

Art. 20 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1a** (neu), **Abs. 1b** (neu)

¹ Gegen Verfügungen der Direktion gemäss Art. 4 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 kann innert 20 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung beziehungsweise Zustellung Einsprache erhoben werden.

^{1a} Im Weiteren richten sich die Rechtsmittel nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁷⁾.

^{1b} Die politische Gemeinde hat im Einsprache- und Rechtsmittelverfahren Parteistellung.

Art. 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

¹⁷⁾ NG 265.1

Stans, 25. September 2024

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident
Toni Niederberger

Landratssekretär
lic. iur. Emanuel Brügger

Datum der Veröffentlichung: 2. Oktober 2024

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages: 2. Dezember 2024

Letzter Tag der Referendumsfrist: 2. Dezember 2024

Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz, LRG)

Änderung vom 25. September 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **151.1**
Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden

gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung

beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz, LRG)»¹⁾ vom 4. Februar 1998 (Stand 1. Februar 2024) wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 2

² Dem Landrat obliegen insbesondere:

11b. ^(neu) Stellungnahme zu Planungsberichten des Regierungsrates;

Art. 53 Abs. 2 (geändert), **Abs. 7** (geändert)

² Die Motion beantragt die Einleitung einer Verfassungs- oder Gesetzesänderung oder den Erlass eines in die Zuständigkeit des Landrates fallenden Beschlusses oder einen Planungsbericht des Regierungsrates über wichtige Planungen der Staatstätigkeit.

¹⁾ NG 151.1

⁷ Die Anmerkung ist eine kurze Feststellung oder eine Anregung zum Legislaturprogramm, zur Jahreszielplanung, zum Finanzplan, zu Planungsberichten oder zum Rechenschaftsbericht des Regierungsrates beziehungsweise einer selbstständigen kantonalen Anstalt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Stans, 25. September 2024

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident
Toni Niederberger

Landratssekretär
lic. iur. Emanuell Brügger

Datum der Veröffentlichung: 2. Oktober 2024

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages: 2. Dezember 2024

Letzter Tag der Referendumsfrist: 2. Dezember 2024

Reglement über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement, LRR)

Änderung vom 25. September 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **151.11**
Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 Abs. 3 der Kantonsverfassung sowie in Ausführung von Art. 60 des Gesetzes vom 4. Februar 1998 über die Organisation und das Verfahren des Landrates (Landratsgesetz)¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Reglement über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement, LRR)»²⁾ vom 16. September 1998 (Stand 1. Februar 2024) wird wie folgt geändert:

§ 56b (neu)

Planungsberichte; Anmerkung und Stellungnahme

¹ Planungsberichte beinhalten:

1. Strategien oder Konzepte;
2. Vorentscheidungen zur Vorbereitung einer Verfassungs- oder Gesetzesänderung oder eines in die Zuständigkeit des Landrates fallenden Beschlusses.

¹⁾ NG 151.1

²⁾ NG 151.11

² Der Regierungsrat legt gestützt auf eine gutgeheissene Motion dem Landrat einen Planungsbericht vor. Er kann auch von sich aus einen Planungsbericht vorlegen.

³ Für Anmerkungen gilt § 56a.

⁴ Der Landrat kann dem Regierungsrat Aufträge im Zusammenhang mit der Planung erteilen. Für Aufträge gilt § 56a Abs. 2 und 3 sinngemäss.

⁵ Der Regierungsrat berücksichtigt die Anmerkungen und setzt die Aufträge um. Er kann begründet davon abweichen und setzt den Landrat darüber in Kenntnis.

⁶ Der Landrat beschliesst mit der Schlussabstimmung, ob er zum Planungsbericht zustimmend oder ablehnend Stellung nimmt.

§ 58 Abs. 2

² Der Landrat nimmt insbesondere Kenntnis:

2. (geändert) von Berichten des Regierungsrates, die dieser dem Landrat aufgrund eines parlamentarischen Vorstosses erstattet. Ausgenommen sind Planungsberichte.

§ 104 Abs. 1

¹ Mit einer Motion wird der Regierungsrat beauftragt:

3. (geändert) einen Beschluss vorzubereiten, soweit der Landrat hierfür zuständig ist;
4. (neu) einen Planungsbericht zu wichtigen Planungen der Staatstätigkeit zu verfassen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Stans, 25. September 2024

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident
Toni Niederberger

Landratssekretär
lic. iur. Emanuel Brügger

Sitzung des Landrates

Der Landrat versammelt sich am

Mittwoch, den 23. Oktober 2024, 8.30 Uhr

im Landratssaal des Rathauses in Stans zur Behandlung der nachstehenden

Geschäfte:

1. Tagesordnung; Genehmigung
2. Protokoll der Sitzung vom 28. August 2024; Genehmigung
3. Teilrevision des Gesetzes über Organisation und Verwaltung der Gemeinden; Schlussabstimmung
4. Landratsbeschluss über eine Standesinitiative zum Durchgangsbahnhof Luzern
5. Landratsbeschluss über den Beitritt zur Vereinbarung zwischen den Kantonen und dem Bund über die Harmonisierung der Informatik in der Strafrechtspflege (VHIS)
6. Teilrevision des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt (NAG) [Zuständigkeiten Einwohnerkontrolle, Aufenthaltsausweise]; 1. Lesung
7. Teilrevision des Gesetzes über das Polizeiwesen (Polizeigesetz, PolG) Bedrohungsmanagement, Datenaustausch, automatisierte Fahrzeugfahndung/Verkehrsüberwachung]; 1. Lesung
8. Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz, kWaG) [Waldfeststellungen, Forstschutz, Waldplanung, Holznutzung, Erholungsnutzung, Beitragswesen]; 1. Lesung
9. Bericht der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission (IFHK FHZ) zum Tätigkeitsbericht 2023 HSLU_FH Zentralschweiz; Kenntnisnahme

Stans, 26. September 2024

LANDRATSBÜRO NIDWALDEN

Landratspräsident

Toni Niederberger

Landratssekretär

lic. iur. Emanuel Brügger

Regierungsratsbeschluss betreffend Festlegung der Höhe der Pflgetaxen 2025 für Pflegeleistungen in Alters- und Pflegeheimen

vom 24. September 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: **742.118**
Geändert: –
Aufgehoben: 742.118

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 28e ff. des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG)¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Regierungsratsbeschluss betreffend Festlegung der Höhe der Pflgetaxen 2025 für Pflegeleistungen in Alters- und Pflegeheimen»²⁾ wird als neuer Erlass verabschiedet.

Ziff. 1 Referenztaxen

¹ Die Referenztaxen gemäss Art. 28e Abs. 2 kKVG³⁾ für Pflegeleistungen ausserkantonaler Pflegeheime betragen für Bewohnerinnen und Bewohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton ab 1. Januar 2025 je Tag und Person:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | bei einem Pflegebedarf bis 20 Minuten: | Fr. 15.30 |
| b) | bei einem Pflegebedarf von 21 bis 40 Minuten: | Fr. 43.00 |
| c) | bei einem Pflegebedarf von 41 bis 60 Minuten: | Fr. 70.70 |

¹⁾ NG 742.1

²⁾ NG 742.118

³⁾ NG 742.1

d)	bei einem Pflegebedarf von 61 bis 80 Minuten:	Fr. 98.50
e)	bei einem Pflegebedarf von 81 bis 100 Minuten:	Fr. 126.20
f)	bei einem Pflegebedarf von 101 bis 120 Minuten:	Fr. 153.90
g)	bei einem Pflegebedarf von 121 bis 140 Minuten:	Fr. 181.70
h)	bei einem Pflegebedarf von 141 bis 160 Minuten:	Fr. 209.40
i)	bei einem Pflegebedarf von 161 bis 180 Minuten:	Fr. 237.10
j)	bei einem Pflegebedarf von 181 bis 200 Minuten:	Fr. 264.90
k)	bei einem Pflegebedarf von 201 bis 220 Minuten:	Fr. 292.60
l)	bei einem Pflegebedarf von mehr als 220 Minuten:	Fr. 320.30

Ziff. 2 Alterswohnheim Hungacher, Beckenried

¹ Die individuellen Pflegekosten gemäss Art. 28f kkVG⁴⁾ für Pflegeleistungen des Pflegeheims Alterswohnheim Hungacher (Stiftung Altersfürsorge Beckenried) betragen für Bewohnerinnen und Bewohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton ab 1. Januar 2025 je Tag und Person:

a)	bei einem Pflegebedarf bis 20 Minuten:	Fr. 14.90
b)	bei einem Pflegebedarf von 21 bis 40 Minuten:	Fr. 42.10
c)	bei einem Pflegebedarf von 41 bis 60 Minuten:	Fr. 69.30
d)	bei einem Pflegebedarf von 61 bis 80 Minuten:	Fr. 96.40
e)	bei einem Pflegebedarf von 81 bis 100 Minuten:	Fr. 123.60
f)	bei einem Pflegebedarf von 101 bis 120 Minuten:	Fr. 150.80
g)	bei einem Pflegebedarf von 121 bis 140 Minuten:	Fr. 177.90
h)	bei einem Pflegebedarf von 141 bis 160 Minuten:	Fr. 205.10
i)	bei einem Pflegebedarf von 161 bis 180 Minuten:	Fr. 232.30
j)	bei einem Pflegebedarf von 181 bis 200 Minuten:	Fr. 259.40
k)	bei einem Pflegebedarf von 201 bis 220 Minuten:	Fr. 286.60
l)	bei einem Pflegebedarf von mehr als 220 Minuten:	Fr. 313.80

Ziff. 3 Wohn- und Pflegezentrum Stadelipark, Buochs

¹ Die individuellen Pflegekosten gemäss Art. 28f kkVG⁵⁾ für Pflegeleistungen des Wohn- und Pflegezentrums Stadelipark (Stiftung Altersfürsorge Buochs) betragen für Bewohnerinnen und Bewohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton ab 1. Januar 2025 je Tag und Person:

a)	bei einem Pflegebedarf bis 20 Minuten:	Fr. 16.00
b)	bei einem Pflegebedarf von 21 bis 40 Minuten:	Fr. 45.00
c)	bei einem Pflegebedarf von 41 bis 60 Minuten:	Fr. 74.00
d)	bei einem Pflegebedarf von 61 bis 80 Minuten:	Fr. 103.00
e)	bei einem Pflegebedarf von 81 bis 100 Minuten:	Fr. 132.00
f)	bei einem Pflegebedarf von 101 bis 120 Minuten:	Fr. 161.00

⁴⁾ NG 742.1

⁵⁾ NG 742.1

-
- | | | |
|----|--|------------|
| g) | bei einem Pflegebedarf von 121 bis 140 Minuten: | Fr. 190.00 |
| h) | bei einem Pflegebedarf von 141 bis 160 Minuten: | Fr. 219.00 |
| i) | bei einem Pflegebedarf von 161 bis 180 Minuten: | Fr. 248.00 |
| j) | bei einem Pflegebedarf von 181 bis 200 Minuten: | Fr. 277.00 |
| k) | bei einem Pflegebedarf von 201 bis 220 Minuten: | Fr. 306.00 |
| l) | bei einem Pflegebedarf von mehr als 220 Minuten: | Fr. 335.00 |

Ziff. 4 Altersheim Oeltrotte, Ennetbürgen

¹ Die individuellen Pflegekosten gemäss Art. 28f kkVG⁶⁾ für Pflegeleistungen des Pflegeheims Altersheim Oeltrotte (Altersstiftung Ennetbürgen) betragen für Bewohnerinnen und Bewohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton ab 1. Januar 2025 je Tag und Person:

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | bei einem Pflegebedarf bis 20 Minuten: | Fr. 15.20 |
| b) | bei einem Pflegebedarf von 21 bis 40 Minuten: | Fr. 42.70 |
| c) | bei einem Pflegebedarf von 41 bis 60 Minuten: | Fr. 70.30 |
| d) | bei einem Pflegebedarf von 61 bis 80 Minuten: | Fr. 97.90 |
| e) | bei einem Pflegebedarf von 81 bis 100 Minuten: | Fr. 125.40 |
| f) | bei einem Pflegebedarf von 101 bis 120 Minuten: | Fr. 153.00 |
| g) | bei einem Pflegebedarf von 121 bis 140 Minuten: | Fr. 180.60 |
| h) | bei einem Pflegebedarf von 141 bis 160 Minuten: | Fr. 208.10 |
| i) | bei einem Pflegebedarf von 161 bis 180 Minuten: | Fr. 235.70 |
| j) | bei einem Pflegebedarf von 181 bis 200 Minuten: | Fr. 263.30 |
| k) | bei einem Pflegebedarf von 201 bis 220 Minuten: | Fr. 290.80 |
| l) | bei einem Pflegebedarf von mehr als 220 Minuten: | Fr. 318.40 |

Ziff. 5 Alters- und Pflegeheim Heimet, Ennetbürgen

¹ Die individuellen Pflegekosten gemäss Art. 28f kkVG⁷⁾ für Pflegeleistungen des Pflegeheims Alters- und Pflegeheim Heimet (Alters- und Pflegeheim Heimet AG) betragen für Bewohnerinnen und Bewohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton ab 1. Januar 2025 je Tag und Person:

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | bei einem Pflegebedarf bis 20 Minuten: | Fr. 15.10 |
| b) | bei einem Pflegebedarf von 21 bis 40 Minuten: | Fr. 42.60 |
| c) | bei einem Pflegebedarf von 41 bis 60 Minuten: | Fr. 70.00 |
| d) | bei einem Pflegebedarf von 61 bis 80 Minuten: | Fr. 97.50 |
| e) | bei einem Pflegebedarf von 81 bis 100 Minuten: | Fr. 125.00 |
| f) | bei einem Pflegebedarf von 101 bis 120 Minuten: | Fr. 152.40 |
| g) | bei einem Pflegebedarf von 121 bis 140 Minuten: | Fr. 179.90 |
| h) | bei einem Pflegebedarf von 141 bis 160 Minuten: | Fr. 207.40 |

⁶⁾ NG 742.1

⁷⁾ NG 742.1

-
- | | | |
|----|--|------------|
| i) | bei einem Pflegebedarf von 161 bis 180 Minuten: | Fr. 234.80 |
| j) | bei einem Pflegebedarf von 181 bis 200 Minuten: | Fr. 262.30 |
| k) | bei einem Pflegebedarf von 201 bis 220 Minuten: | Fr. 289.80 |
| l) | bei einem Pflegebedarf von mehr als 220 Minuten: | Fr. 317.20 |

Ziff. 6 Seniorenzentrum Zwyden, Hergiswil

¹ Die individuellen Pfl egetaxen gemäss Art. 28f kkVG⁸⁾ für Pflegeleistungen des Pflegeheims Seniorenzentrum Zwyden (Stiftung Altersfürsorge Hergiswil NW) betragen für Bewohnerinnen und Bewohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton ab 1. Januar 2025 je Tag und Person:

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | bei einem Pflegebedarf bis 20 Minuten: | Fr. 15.20 |
| b) | bei einem Pflegebedarf von 21 bis 40 Minuten: | Fr. 42.90 |
| c) | bei einem Pflegebedarf von 41 bis 60 Minuten: | Fr. 70.60 |
| d) | bei einem Pflegebedarf von 61 bis 80 Minuten: | Fr. 98.30 |
| e) | bei einem Pflegebedarf von 81 bis 100 Minuten: | Fr. 126.00 |
| f) | bei einem Pflegebedarf von 101 bis 120 Minuten: | Fr. 153.70 |
| g) | bei einem Pflegebedarf von 121 bis 140 Minuten: | Fr. 181.40 |
| h) | bei einem Pflegebedarf von 141 bis 160 Minuten: | Fr. 209.10 |
| i) | bei einem Pflegebedarf von 161 bis 180 Minuten: | Fr. 236.80 |
| j) | bei einem Pflegebedarf von 181 bis 200 Minuten: | Fr. 264.50 |
| k) | bei einem Pflegebedarf von 201 bis 220 Minuten: | Fr. 292.20 |
| l) | bei einem Pflegebedarf von mehr als 220 Minuten: | Fr. 319.90 |

Ziff. 7 Wohnhaus Mettenweg, Stans

¹ Die individuellen Pfl egetaxen gemäss Art. 28f kkVG⁹⁾ für Pflegeleistungen des Pflegeheims Wohnhaus Mettenweg (Politische Gemeinde Stans) betragen für Bewohnerinnen und Bewohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton ab 1. Januar 2025 je Tag und Person:

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | bei einem Pflegebedarf bis 20 Minuten: | Fr. 15.30 |
| b) | bei einem Pflegebedarf von 21 bis 40 Minuten: | Fr. 43.10 |
| c) | bei einem Pflegebedarf von 41 bis 60 Minuten: | Fr. 71.00 |
| d) | bei einem Pflegebedarf von 61 bis 80 Minuten: | Fr. 98.80 |
| e) | bei einem Pflegebedarf von 81 bis 100 Minuten: | Fr. 126.60 |
| f) | bei einem Pflegebedarf von 101 bis 120 Minuten: | Fr. 154.50 |
| g) | bei einem Pflegebedarf von 121 bis 140 Minuten: | Fr. 182.30 |
| h) | bei einem Pflegebedarf von 141 bis 160 Minuten: | Fr. 210.10 |
| i) | bei einem Pflegebedarf von 161 bis 180 Minuten: | Fr. 238.00 |
| j) | bei einem Pflegebedarf von 181 bis 200 Minuten: | Fr. 265.80 |
| k) | bei einem Pflegebedarf von 201 bis 220 Minuten: | Fr. 293.60 |

⁸⁾ NG 742.1

⁹⁾ NG 742.1

l) bei einem Pflegebedarf von mehr als 220 Minuten: Fr. 321.50

Ziff. 8 Wohnheim Nägeligasse, Stans

¹ Die individuellen Pflegekosten gemäss Art. 28f kkVG¹⁰⁾ für Pflegeleistungen des Pflegeheims Wohnheim Nägeligasse (Stiftung Alters- und Pflegeheim Nidwalden) betragen für Bewohnerinnen und Bewohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton ab 1. Januar 2025 je Tag und Person:

a)	bei einem Pflegebedarf bis 20 Minuten:	Fr. 15.20
b)	bei einem Pflegebedarf von 21 bis 40 Minuten:	Fr. 42.70
c)	bei einem Pflegebedarf von 41 bis 60 Minuten:	Fr. 70.30
d)	bei einem Pflegebedarf von 61 bis 80 Minuten:	Fr. 97.90
e)	bei einem Pflegebedarf von 81 bis 100 Minuten:	Fr. 125.40
f)	bei einem Pflegebedarf von 101 bis 120 Minuten:	Fr. 153.00
g)	bei einem Pflegebedarf von 121 bis 140 Minuten:	Fr. 180.60
h)	bei einem Pflegebedarf von 141 bis 160 Minuten:	Fr. 208.10
i)	bei einem Pflegebedarf von 161 bis 180 Minuten:	Fr. 235.70
j)	bei einem Pflegebedarf von 181 bis 200 Minuten:	Fr. 263.30
k)	bei einem Pflegebedarf von 201 bis 220 Minuten:	Fr. 290.80
l)	bei einem Pflegebedarf von mehr als 220 Minuten:	Fr. 318.40
m)	bei einem besonders hohen Pflegebedarf (Schwerstpflegebedürftige Stufe 13), wenn dies in einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton vereinbart wurde:	Fr. 541.70

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass «Regierungsratsbeschluss betreffend Festlegung der Höhe der Pflegekosten 2024 für Pflegeleistungen in Alters- und Pflegeheimen»¹¹⁾ vom 26. September 2023 wird aufgehoben.

¹⁰⁾ NG 742.1

¹¹⁾ NG 742.118

IV.

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Publikation

Dieser Beschluss ist nach Rechtskraft in der Gesetzessammlung zu veröffentlichen.

Rechtsmittel

Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen nach erfolgter Publikation beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden (Art. 29 Abs. 1 kKVG)¹²⁾.

Stans, 24. September 2024

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann
Res Schmid

Landschreiber
Armin Eberli

¹²⁾ NG 742.1

DIREKTIONEN UND AMTSSTELLEN

Justiz- und Sicherheitsdirektion

Grundbuchamt

Eigentumsübertragungen

(Art. 970a ZGB, Art. 9b GB-Gesetz)

Stans

$\frac{1}{5}$ Miteigentum an:

1. Grundstück GB-Nr. 6178, Kohlgraben 5, Grundbuch Stans, Stockwerkeigentum: $\frac{104}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1400 mit Sonderrecht an der $5\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss West
2. Grundstück GB-Nr. 6123, Kohlgraben, Grundbuch Stans, $\frac{1}{108}$ Miteigentum an Parzelle 1421 (Platz 68)

Erblasser: Hanspeter Selb, 6370 Stans

Übernehmerin: Regula Fuchs Selb, Kohlgraben 5, 6370 Stans

1. Grundstück GB-Nr. 7186, Wächselacher 117, Grundbuch Stans, Stockwerkeigentum: $\frac{175}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1535 mit Sonderrecht an der $3\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung süd-ost im Erdgeschoss und Nebenraum
2. Grundstück GB-Nr. 7192, Wächselacher 117, Grundbuch Stans, Stockwerkeigentum: $\frac{4}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1535 mit Sonderrecht am Disponibelraum 3 im Untergeschoss
3. Grundstück GB-Nr. 7193, Wächselacher 117, Grundbuch Stans, Stockwerkeigentum: $\frac{4}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1535 mit Sonderrecht am Disponibelraum 4 im Untergeschoss
4. Grundstück GB-Nr. 7152, Mittler Milchbrunnen, Grundbuch Stans, $\frac{1}{94}$ Miteigentum an Parzelle 1543 (Autoeinstellplatz 66)
5. Grundstück GB-Nr. 7153, Mittler Milchbrunnen, Grundbuch Stans, $\frac{1}{94}$ Miteigentum an Parzelle 1543 (Autoeinstellplatz 67)
6. Grundstück GB-Nr. 7176, Mittler Milchbrunnen, Grundbuch Stans, $\frac{1}{94}$ Miteigentum an Parzelle 1543 (Motorradeinstellplatz 8)

Veräusserer: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

- a) Gabriela Müller, Wächselacher 117, 6370 Stans
- b) Franz Müller, Wächselacher 117, 6370 Stans

Erwerber: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

- a) Renzo Müller, Rösslimatte 1, 6063 Stalden (Sarnen)
- b) Sara Hess, Bürgenstockstrasse 13a, 6373 Ennetbürgen

1. Grundstück GB-Nr. 6986, obere Spichermatt 4, Grundbuch Stans, Stockwerkeigentum:
 $\frac{109}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1529 mit Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 1.
Obergeschoss Süd-Ost

2. Grundstück GB-Nr. 7013, obere Spichermatt, Grundbuch Stans, $\frac{1}{6}$ Miteigentum an Parzelle
1527 (Platz 13)

Veräusserer: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

a) Milan Medugorac, Obere Spichermatt 4, 6370 Stans

b) Dijana Medugorac-Culjak, Obere Spichermatt 4, 6370 Stans

Erwerber: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

a) Stephan Hengartner, Rotzhalde 18, 6370 Stans

b) Renata Casanova Hengartner, Rotzhalde 18, 6370 Stans

Dallenwil

$\frac{1}{2}$ Miteigentum an:

Parzelle Nr. 816, Riedstrasse 6, Wirzweli, Grundbuch Dallenwil, 362 m² Gartenanlage, Strasse/
Weg, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer: Anton Kreienbühl, Kantonsstrasse 27, 6048 Horw

Erwerber: Theresia Stalder, Rosenfeldweg 4, 6048 Horw

Oberdorf

Ideeller Anteil an:

Parzelle Nr. 142, Schinhaltenstrasse 1, Wilbrücke, Grundbuch Oberdorf, 797 m² Gartenanlage,
Strasse/Weg, Gebäude

Erblasser: Franz Waser, 6370 Oberdorf NW

Übernehmerin: Marie Wolf-Waser, Sonnhaldenstrasse 25, 6331 Hünenberg

Buochs

Grundstück GB-Nr. 6753, Am Schöpfgraben 1, Grundbuch Buochs, Stockwerkeigentum:
 $\frac{323}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 574 mit Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung im 1. Ober-
geschoss und Nebenraum

Veräusserer: Miteigentümer:

a) Vitor Alves do Prado, Stanserstrasse 9, 6374 Buochs $\frac{347}{1000}$ ME

b) Samuel Gut, Isenbachweg 8, 8906 Bonstetten $\frac{331}{1000}$ ME

c) Susanne Gut, Wächselacher 31, 6370 Stans $\frac{322}{1000}$ ME

Erwerber: Samuel Gut, Isenbachweg 8, 8906 Bonstetten

Grundstück GB-Nr. 6754, Am Schüpfgraben 1, Grundbuch Buochs, Stockwerkeigentum: $^{339}/_{1000}$ Miteigentum an Parzelle 574 mit Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss und Nebenraum

Veräusserer: Miteigentümer:

- a) Vitor Alves do Prado, Stanserstrasse 9, 6374 Buochs $^{347}/_{1000}$ ME
- b) Samuel Gut, Isenbachweg 8, 8906 Bonstetten $^{331}/_{1000}$ ME
- c) Susanne Gut, Wächselacher 31, 6370 Stans $^{322}/_{1000}$ ME

Erwerber: Vitor Alves do Prado, Stanserstrasse 9, 6374 Buochs

1. Grundstück GB-Nr. 6756, Am Schüpfgraben 1, Grundbuch Buochs, $1/6$ Miteigentum an GB 6752 (Platz 1)
2. Grundstück GB-Nr. 6757, Am Schüpfgraben 1, Grundbuch Buochs, $1/6$ Miteigentum an GB 6752 (Platz 2)

Veräusserer: Miteigentümer:

- a) Vitor Alves do Prado, Stanserstrasse 9, 6374 Buochs $^{347}/_{1000}$ ME
- b) Samuel Gut, Isenbachweg 8, 8906 Bonstetten $^{331}/_{1000}$ ME
- c) Susanne Gut, Wächselacher 31, 6370 Stans $^{322}/_{1000}$ ME

Erwerber: Samuel Gut, Isenbachweg 8, 8906 Bonstetten

1. Grundstück GB-Nr. 6758, Am Schüpfgraben 1, Grundbuch Buochs, $1/6$ Miteigentum an GB 6752 (Platz 3)
2. Grundstück GB-Nr. 6759, Am Schüpfgraben 1, Grundbuch Buochs, $1/6$ Miteigentum an GB 6752 (Platz 4)

Veräusserer: Miteigentümer:

- a) Vitor Alves do Prado, Stanserstrasse 9, 6374 Buochs $^{347}/_{1000}$ ME
- b) Samuel Gut, Isenbachweg 8, 8906 Bonstetten $^{331}/_{1000}$ ME
- c) Susanne Gut, Wächselacher 31, 6370 Stans $^{322}/_{1000}$ ME

Erwerber: Susanne Gut, Wächselacher 31, 6370 Stans

1. Grundstück GB-Nr. 6760, Am Schüpfgraben 1, Grundbuch Buochs, $1/6$ Miteigentum an GB 6752 (Platz 5)
2. Grundstück GB-Nr. 6761, Am Schüpfgraben 1, Grundbuch Buochs, $1/6$ Miteigentum an GB 6752 (Platz 6)

Veräusserer: Miteigentümer:

- a) Vitor Alves do Prado, Stanserstrasse 9, 6374 Buochs $^{347}/_{1000}$ ME
- b) Samuel Gut, Isenbachweg 8, 8906 Bonstetten $^{331}/_{1000}$ ME
- c) Susanne Gut, Wächselacher 31, 6370 Stans $^{322}/_{1000}$ ME

Erwerber: Vitor Alves do Prado, Stanserstrasse 9, 6374 Buochs

1. Grundstück GB-Nr. 5153, Parkettstrasse 11, Grundbuch Buochs, Stockwerkeigentum: $\frac{14}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 886 mit Sonderrecht an der 4 ½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss Südwest

2. Grundstück GB-Nr. 5146, Parkettstrasse 11, Grundbuch Buochs, Stockwerkeigentum: $\frac{15}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 886 mit Sonderrecht an der Garage Nr. 1 im Untergeschoss

Veräusserer: Miteigentümer zu je $\frac{1}{3}$:

a) Marcel Würsch, Mülistrasse 1, 6383 Dallenwil

b) Jörg Würsch, Oeltrotte 11, 6373 Ennetbürgen

c) Carmen Würsch, Voltastrasse 50, 6004 Luzern

Erwerber: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

a) Paul Barmettler, Huebstrasse 3, 6370 Oberdorf

b) Agnes Barmettler, Huebstrasse 3, 6370 Oberdorf

1. Grundstück GB-Nr. 6704, Am Schüpfgraben 7, Grundbuch Buochs, Stockwerkeigentum: $\frac{34}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 679 mit Sonderrecht an der 5 ½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss und Nebenraum

2. Grundstück GB-Nr. 6709, Am Schüpfgraben 7, Grundbuch Buochs, $\frac{1}{6}$ Miteigentum an GB 6703 (Platz 3)

3. Grundstück GB-Nr. 6710, Am Schüpfgraben 7, Grundbuch Buochs, $\frac{1}{6}$ Miteigentum an GB 6703 (Platz 4)

Veräusserer: Kuster Generalunternehmung AG, Buochserstrasse 13, 6370 Stans

Erwerber: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

a) Paul Williams, Büelstrasse 22, 6052 Hergiswil NW

b) Karen De Melio, Büelstrasse 22, 6052 Hergiswil NW

Ennetbürgen

1. Grundstück GB-Nr. 4006, Bürgenstockstrasse 66a, Kirschetmatte, Grundbuch Ennetbürgen, selbständiges und dauerndes Recht: Baurecht für Wohnhaus; Ausmass 285 m², Frist bis: 31.12.2080 zulasten der Parzelle Nr. 1433, Grundbuch Ennetbürgen

2. Grundstück GB-Nr. 7732, Bürgenstockstrasse, Grundbuch Ennetbürgen, $\frac{4}{6}$ Miteigentum an Parzelle 1422 (Platz 27 + 28)

3. Grundstück GB-Nr. 7734, Bürgenstockstrasse, Grundbuch Ennetbürgen, $\frac{3}{6}$ Miteigentum an Parzelle 1422 (Platz 30)

Veräusserer: ImmoZins AG, Freigutstrasse 16, 8002 Zürich

Erwerber: René Bodinger, Stöckenstrasse 10, 8903 Birmensdorf ZH

Grundstück GB-Nr. 7889, Alpenstrasse 2, Grundbuch Ennetbürgen, Stockwerkeigentum: $\frac{369}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 539 mit Sonderrecht an der $5\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss und Nebenräumen

Veräusserer: Miteigentum zu $\frac{2}{3}$:

Einfache Gesellschaft

- Urs Niederberger, Güterstrasse 3, 6374 Buochs
- Erika Niederberger, Güterstrasse 3, 6374 Buochs

Miteigentum zu $\frac{1}{3}$:

Einfache Gesellschaft

- Anton Mathis, Panoramaweg 15, 6376 Emmetten
- Barbara Mathis, Panoramaweg 15, 6376 Emmetten

Erwerber: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

- a) Philipp Burkhardt, Neumattstrasse 27, 6048 Horw
- b) Deborah Burkhardt-Hebler, Neumattstrasse 27, 6048 Horw

1. Grundstück GB-Nr. 7494, Hirsacher 7, Grundbuch Ennetbürgen, Stockwerkeigentum: $\frac{126}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1412 mit Sonderrecht an der $3\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung Ost in der Ebene 4 (Haus F) und Nebenraum

2. Grundstück GB-Nr. 7366, Hirsacher, Grundbuch Ennetbürgen, $\frac{1}{157}$ Miteigentum an Parzelle 1407 (Platz 166)

3. Grundstück GB-Nr. 7367, Hirsacher, Grundbuch Ennetbürgen, $\frac{1}{157}$ Miteigentum an Parzelle 1407 (Platz 167)

Veräusserer: rimarc ag, Schinhaltenstrasse 9, 6370 Oberdorf NW

Erwerber: Kurt Friderich, Frikartstrasse 14, 4800 Zofingen

Wolfenschiessen

Parzelle Nr. 1100, Humligenstrasse 35, Geissmattli, Grundbuch Wolfenschiessen, 971 m², übrige befestigte Flächen, Gartenanlage, Gebäude

Veräusserer: Kurt Mathis, Humligenstrasse 37, 6386 Wolfenschiessen

Erwerber: M. Mathis Immo AG, Humligenstrasse 35a, 6386 Wolfenschiessen

Parzelle Nr. 581, Oberrickenbachstrasse 15, Dorf, Grundbuch Wolfenschiessen, 655 m² Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Fluss/Bach/Kanal, Gebäude

Veräusserer: Erben des Thaddäus Waser

- Elsbeth Waser-Schnyder, Oberrickenbachstrasse 15, 6386 Wolfenschiessen
- Roman Waser, Hauptstrasse 23, 6386 Wolfenschiessen
- Elvira Waser, Oberrickenbachstrasse 15, 6386 Wolfenschiessen
- Seraina Waser, Münchmatt 1, 6388 Grafenort

Erwerber: Elsbeth Waser-Schnyder, Oberrickenbachstrasse 15, 6386 Wolfenschiessen

Beckenried

½ Miteigentum an:

Parzelle Nr. 1241, Röhrlı 14, Röhrlı, Grundbuch Beckenried, 650 m² Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Fluss/Bach/Kanal, Gebäude

Veräusserer: Erben des Otto Käslin

- Madeleine Käslin-Carron, Röhrlı 14, 6375 Beckenried
- Martin Käslin, Favriweg 4, 3604 Thun
- Jolanda Käslin, Schosshaldenstrasse 14, 3006 Bern

Erwerber: Madeleine Käslin-Carron, Röhrlı 14, 6375 Beckenried

Hergiswil

1. Parzelle Nr. 241, Loh 2, Loh, Grundbuch Hergiswil, 61 581 m² Acker/Wiese/Weide, geschlossener Wald, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage, Strasse/Weg, Gebäude

2. Parzelle Nr. 1264, Loh, Grundbuch Hergiswil, 10 387 m² Acker/Wiese/Weide, geschlossener Wald, Strasse/Weg

Veräusserer: Valentin Keiser, Loh 1, 6052 Hergiswil NW

Erwerber: Valentin Keiser, Loh 1, 6052 Hergiswil NW

Parzelle Nr. 994, Sonnhaldenstrasse 25, Altheimen, Grundbuch Hergiswil, 754 m² Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer: Erben des Curt Cımerland:

- Sabine Cımerland-Fröhlich, Sonnhaldenstrasse 25, 6052 Hergiswil NW
- Christian Cımerland, Caritasgatan 19, 21618 Limhamn, Malmö, Schweden

Erwerber: Sabine Cımerland-Fröhlich, Sonnhaldenstrasse 25, 6052 Hergiswil NW

1. Grundstück GB-Nr. 6611, Pilatusstrasse 26, Grundbuch Hergiswil, Stockwerkeigentum: ²⁰⁶/₁₀₀₀ Miteigentum an Parzelle 354 mit Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss und Nebenraum

2. Grundstück GB-Nr. 6614, Pilatusstrasse 26, Grundbuch Hergiswil, Stockwerkeigentum: ¹³/₁₀₀₀ Miteigentum an Parzelle 354 mit Sonderrecht an der Garage Nr. 3 im Kellergeschoss

Veräusserer: Kurt Blättler, 1512 Nature's Trail, South Carolina 29625, Anderson, USA

Erwerber: Zachary Blättler, 217 Peters Glenn Ct., South Carolina 29681, Simpsonville, USA

1. Grundstück GB-Nr. 6608, Pilatusstrasse 26, Grundbuch Hergiswil, Stockwerkeigentum: ²⁶⁵/₁₀₀₀ Miteigentum an Parzelle 354 mit Sonderrecht an der 4 ½-Zimmer-Wohnung im 1. Wohngeschoss und Nebenraum

2. Grundstück GB-Nr. 6613, Pilatusstrasse 26, Grundbuch Hergiswil, Stockwerkeigentum: ¹³/₁₀₀₀ Miteigentum an Parzelle 354 mit Sonderrecht an der Garage Nr. 2 im Kellergeschoss

Veräusserer: Kurt Blättler, 1512 Nature's Trail, South Carolina 29625, Anderson, USA

Erwerber: Allegra Blaettler Kawalerski, 176 Tokeneke Road, Connecticut 06820, Darien, USA

-
1. Grundstück GB-Nr. 6986, Seestrasse 84, Grundbuch Hergiswil, Stockwerkeigentum: $\frac{80}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 179 mit Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung Nr. 1.2 im Erdgeschoss und Nebenraum (Haus 1)
 2. Grundstück GB-Nr. 6997, Seestrasse 84, Grundbuch Hergiswil, Stockwerkeigentum: $\frac{2}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 179 mit Sonderrecht am Disporaum Nr. 2 im Untergeschoss (Haus 1)
 3. Grundstück GB-Nr. 7002, Seestrasse 84, Grundbuch Hergiswil, $\frac{1}{32}$ Miteigentum an GB 7001 (Platz 1)
 4. Grundstück GB-Nr. 7003, Seestrasse 84, Grundbuch Hergiswil, $\frac{1}{32}$ Miteigentum an GB 7001 (Platz 2)
 5. Grundstück GB-Nr. 7004, Seestrasse 84, Grundbuch Hergiswil, $\frac{1}{32}$ Miteigentum an GB 7001 (Platz 3)

Veräusserer: Barko-Immobau AG, Schlottermilch 18, 6210 Sursee

Erwerber: Oleg Bic, Seestrasse 84, 6052 Hergiswil NW

Grundstück GB-Nr. 6317, Wylstrasse, Grundbuch Hergiswil, $\frac{1}{67}$ Miteigentum an GB 6278 (Platz 34)

Veräusserer: Jud Bau + Verwaltungs AG, Wylstrasse 11b, 6052 Hergiswil NW

Erwerber: Adrian Vogel, Renggstrasse 5, 6052 Hergiswil NW

Grundstück GB-Nr. 6318, Wylstrasse, Grundbuch Hergiswil, $\frac{1}{67}$ Miteigentum an GB 6278 (Platz 35)

Veräusserer: Adrian Vogel, Renggstrasse 5, 6052 Hergiswil NW

Erwerber: Jud Bau + Verwaltungs AG, Wylstrasse 11b, 6052 Hergiswil NW

Emmetten

1. Parzelle Nr. 762, Rinderbüel 34, Rinderbüel, Grundbuch Emmetten, 646 m² Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Strasse/Weg, Gebäude
2. Grundstück GB-Nr. 5209, Zentrum, Grundbuch Emmetten, $\frac{1}{2}$ Miteigentum an Parzelle 831 (Autoeinstellplatz)

Veräusserer: Miteigentum zu je $\frac{1}{2}$

a) Roland Sperb, Grünfeldweg 12, 6208 Oberkirch LU

b) Helene Freimann, Grünfeldweg 12, 6208 Oberkirch LU

Erwerber: Miteigentum zu je $\frac{1}{2}$

a) Jennifer Schneider, Weilerweg 19, 53359 Rheinbach, Deutschland

b) Joachim Schneider, Weilerweg 19, 53359 Rheinbach, Deutschland

1. Parzelle Nr. 625, Waldi, Grundbuch Emmetten, 108 m² Strasse/Weg, Acker/Wiese/Weide
2. Parzelle Nr. 1131, Waldi, Grundbuch Emmetten, 317 m² übrige befestigte Flächen, Gartenanlage, Strasse/Weg

Veräusserer: Inter Analysis AG, Hofgut Breite, 4448 Läuelfingen

Erwerber: Björn Eriksen, Höhenweg 8, 6376 Emmetten

Grundstück GB-Nr. 6445, Höhenweg 8, Grundbuch Emmetten, Stockwerkeigentum: $\frac{283}{1000}$
Miteigentum an Parzelle 1081 mit Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung West im Ober-
und Dachgeschoss und Nebenraum

Veräusserer: Inter Analysis AG, Hofgut Breite, 4448 Läuelfingen

Erwerber: Jessica De Ry, Chalet Geissboden, Geissdiehleboden 973a, 3825 Mürren

Grundstück GB-Nr. 5363, Hinterhostattstrasse 10, Grundbuch Emmetten, Stockwerkeigen-
tum: $\frac{199}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 836 mit Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung Ost im
1. Obergeschoss und Nebenraum

Veräusserer: Thomas Barmettler, Hinterhostattstrasse 10, 6376 Emmetten

Erwerber: Miteigentümer zu je ½:

a) Lukas Näpflin, Gumprechtstrasse 9a, 6376 Emmetten

b) Cornelia Näpflin, Gumprechtstrasse 9a, 6376 Emmetten

Gesundheits- und Sozialdirektion

Infolge Umbau der Büroräumlichkeiten der Gesundheits- und Sozialdirektion an der Engelbergstrasse 34 in Stans werden folgende Abteilungen ihre Tätigkeiten im Postillon in Buochs fortführen:

- Regierungsrat
- Direktionssekretariat
- Gesundheitsamt
- Sozialamt (Sozialdienst, Alimenteninkasso, Jugend/Familie/Sucht, Berufsbeistandschaft)

Die Umbauphase dauert vom 30. September bis 13. Dezember 2024.

Telefonisch und per E-Mail sind wir wie bisher erreichbar.

Unsere Öffnungszeiten sind wie folgt:

Montag–Freitag: 8.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Stans, 25. September 2024

GESUNDHEITS- UND SOZIALDIREKTION

Gesundheits- und Sozialdirektion

Gesundheitsamt

Gemäss Art. 28 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz) wird bekannt gegeben, dass

Andrea Röthlin (geboren am 01. März 1982, von Kerns OW)

die **Berufsausübungsbewilligung als eigenverantwortliche Ärztin (Fachgebiet Allgemeine Innere Medizin)** gemäss Art. 17 ff. des Gesundheitsgesetzes erteilt wurde.

Dieser Entscheid kann gemäss Art. 81 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans angefochten werden.

Stans, 26. September 2024

Gesundheitsamt

Gemäss Art. 28 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz) wird bekannt gegeben, dass

Samira Waser (geboren am 10. April 1997, von Wolfenschiessen NW)

die **Berufsausübungsbewilligung als eigenverantwortliche Hebamme** gemäss Art. 17 ff. des Gesundheitsgesetzes erteilt wurde.

Dieser Entscheid kann gemäss Art. 81 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans angefochten werden.

Stans, 26. September 2024

HANDELSREGISTER

Aufforderung gemäss Art. 939 Abs. 1 OR / Organisationsmängel

Die aufgeführten Rechtseinheiten weisen Mängel in der gesetzlich als zwingend vorgeschriebenen Organisation auf. Sie werden hiermit gemäss Art. 939 Abs. 1 OR aufgefordert, **innert 30 Tagen seit Erscheinen dieser Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vom 25.09.2024** den rechtmässigen Zustand hinsichtlich Verwaltung, Geschäftsführung, Vertretung, Domizil und/oder Revisionsstelle wiederherzustellen und die entsprechende Eintragung beim Handelsregisteramt anzumelden. Andernfalls wird das Handelsregisteramt die Angelegenheit dem Gericht, welches die erforderlichen Massnahmen ergreift, oder der Aufsichtsbehörde überweisen (Art. 939 Abs. 2 und 3 OR).

Handelsregisteramt des Kantons Nidwalden, 6370 Stans

- creative taste GmbH (CHE-145.434.163), in Hergiswil NW
- Mammüt Facility Management AG (CHE-225.313.427) in Stansstad

Interblog AG, in *Stans*, CHE-177.651.842, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 88 vom 07.05.2021, Publ. 1005173022). Firma neu: **Interblog AG in Liquidation**. Mit Entscheid vom 05.08.2024 hat das Kantonsgericht Nidwalden die Gesellschaft aufgelöst und die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs gemäss Art. 731b Abs. 1bis Ziff. 3 OR angeordnet. Tagesregister-Nr. 1492 vom 17.09.2024

Great Solutions KLG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-462.220.848, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 132 vom 10.07.2024, Publ. 1006080588). Die Gesellschaft hat sich aufgelöst. Die Liquidation ist durchgeführt. Die Gesellschaft wird gelöscht. Lösungsdatum: 17.09.2024, Tagesregister-Nr. 1493 vom 17.09.2024

Nachtrag zum im SHAB Nr. 132 vom 10.07.2008 publizierten TR-Eintrag Nr. 960 vom 04.07.2008 Systech Controls GmbH, in *Hergiswil (NW)*, CHE-109.551.353, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 178 vom 13.09.2024, Publ. 1006129011). Vinkulierung neu: Vom Gesetz abweichende Abtretungsmodalitäten der Stammanteile gemäss Statuten. Tagesregister-Nr. 1494 vom 17.09.2024

CURAVIVA Zentralschweiz – Bildung, in *Stans*, CHE-254.367.589, Verein (SHAB Nr. 101 vom 25.05.2022, Publ. 1005481620). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Muther, Roger, von Escholzmatt-Marbach, in Benken (SG), Mitglied des Vorstandes, ohne Zeichnungsberechtigung; Wicki, Roger Roland, von Luzern, in Luzern, Mitglied des Vorstandes, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Stutz, Erika, von Zell (LU), in Oberkirch, Mitglied des Vorstandes, ohne Zeichnungsberechtigung. Tagesregister-Nr. 1495 vom 17.09.2024

B&B Beschattungssysteme Bautechnik GmbH, in *Stansstad*, CHE-175.563.546, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 75 vom 19.04.2023, Publ. 1005727156). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Alpnach im Handelsregister des Kantons Obwalden eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 1496 vom 17.09.2024

Feierabend & Amstad AG, in *Stansstad*, CHE-168.741.363, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 4 vom 08.01.2018, Publ. 3971823). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Feierabend, Peter Ferdinand, von Engelberg, in Stans, mit Einzelprokura. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Amstad, Samuel Josef, von Beckenried, in Beckenried, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]; Käslin, Simon Pirmin, von Beckenried, in Beckenried, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivprokura zu zweien; Wallimann, Monika Heidi, von Alpnach, in Beckenried, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivprokura zu zweien. Tagesregister-Nr. 1497 vom 17.09.2024

SF-Select-Broker, Stefan Felder, in *Hergiswil (NW)*, CHE-225.341.553, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 169 vom 03.09.2013, S.O, Publ. 1056729). Domizil neu: Obermattweg 6, 6052 Hergiswil NW. Tagesregister-Nr. 1498 vom 18.09.2024

KOLBE Swiss GmbH (KOLBE Swiss Sàrl) (KOLBE Swiss Sagl) (KOLBE Swiss LLC), in *Stansstad*, CHE-326.947.782, Kehrsitenstrasse 12, 6362 Stansstad, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 19.08.2024. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Übernahme und Abwicklung von Beratungsaufträgen und Dienstleistungen aller Art im In- und Ausland, insbesondere die Beratung von Unternehmen im Bereich der Unternehmensführung. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20 000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Mit Erklärung vom 19.08.2024 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Kolbe-Schnier, Thomas Rolf Arno, deutscher Staatsangehöriger, in Stansstad, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1000.00. Tagesregister-Nr. 1499 vom 18.09.2024

GIS Daten AG, in *Stans*, CHE-104.342.629, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 119 vom 21.06.2024, Publ. 1006063504). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Flury, Stephan, von Riedholz, in Ennetmoos, Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung. Tagesregister-Nr. 1500 vom 18.09.2024

JA Hauswartung KLG, in *Stansstad*, CHE-435.835.013, Dorf 5, 6363 Obbürgen, Kollektivgesellschaft (Neueintragung). Beginn: 11.09.2024. Zweck: Unterhalt von Liegenschaften (putzen, reparieren, mähen, etc.), Allrounder-Arbeiten, Reparaturen. Eingetragene Personen: Metz, Anne-Sophie, von Heiden, in Stansstad, Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift; Metz, Joel, von Doppleschwand, in Stansstad, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1501 vom 18.09.2024

Emex Holding AG, in *Stansstad*, CHE-112.694.378, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 54 vom 17.03.2022, Publ. 1005429132). Domizil neu: c/o Kai Pfrommer, Diethelmstrasse 32, 6363 FÜRIGEN. Mit Erklärung vom 17.09.2024 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Rodrigues Morais Diz, Ricardo, portugiesischer Staatsangehöriger, in Lissabon (PT), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; MT TREUHAND AG (CHE-107.411.178), in Zug, Revisionsstelle; Pfrommer, Uwe Michael, deutscher Staatsangehöriger, in Stansstad, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Trixl, Michael, von Zug, in Zug, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1502 vom 18.09.2024

Glatt / Bach AG (Glatt / Bach SA) (Glatt / Bach Ltd), in *Hergiswil (NW)*, CHE-372.829.708, Seestrasse 93, 6052 Hergiswil NW, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 17.09.2024. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Handel mit und die Verwaltung von Immobilien sowie Handel mit Waren aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: CHF 100000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100000.00. Aktien: 100000 Namenaktien zu CHF 1.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Mit Erklärung vom 17.09.2024 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Dubach, Lars, von Luzern, in Luzern, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1503 vom 18.09.2024

creative taste GmbH, in *Hergiswil (NW)*, CHE-145.434.163, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 21 vom 31.01.2024, Publ. 1005948506). Domizil neu: Das Domizil wurde eingebüsst. Tagesregister-Nr. 1504 vom 18.09.2024

Christen Beck AG, in *Buochs*, CHE-299.163.988, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 212 vom 01.11.2023, Publ. 1005873876). Statutenänderung: 18.09.2024. Qualifizierte Tatbestände neu: [Streichung der Bestimmung über die beabsichtigte Sachübernahme infolge Aufhebung von Art. 628 aOR.] [gestrichen: Beabsichtigte Sachübernahme: Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung das Geschäft des im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmens Bäckerei-Konditorei Christen (CHE-107.722.359), in Stans, gemäss einem noch zu erstellenden Vertrag mit Inventar mit sämtlichen Aktiven und Passiven (Fremdkapital) zum Preis von höchstens CHF 290000.00 zu übernehmen.]. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Tagesregister-Nr. 1505 vom 19.09.2024

Schwimmschule Zwergmaus GmbH, in *Ennetbürgen*, CHE-329.521.178, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 48 vom 10.03.2021, Publ. 1005120084). Statutenänderung: 18.09.2024. Sitz neu: *Stans*. Domizil neu: Alter Postplatz 1, 6370 Stans. Qualifizierte Tatbestände neu: [Die Bestimmung über die Sacheinlage/Sachübernahme bei der Gründung vom 26.06.2013 ist aus den Statuten gestrichen worden.] [gestrichen: Sacheinlage/Sachübernahme: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung das im Handelsregister nicht eingetragene Einzelunternehmen «Bewegungswelt ZWERGMAUS, Tina Frank-Tobler», in Oberdorf NW, gemäss Vertrag vom 26.06.2013 und Übernahmebilanz per 31.12.2012 mit Aktiven von CHF 438 307.37 (ohne Fremdkapital), wofür 200 Stammanteile zu CHF 100 ausgegeben und CHF 418 307.37 als Forderung gutgeschrieben werden.]. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Vinkulierung neu: [Die Statutenbestimmung zur Vinkulierung wurde aufgehoben: gestrichen: Vom Gesetz abweichende Abtretungsmodalitäten der Stammanteile gemäss Statuten.]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Frank-Tobler, Tina Karin, von Zürich, in Stans, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: von Ennetbürgen, in Ennetbürgen]. Tagesregister-Nr. 1506 vom 19.09.2024

Sun Capital Fund AG, *bisher in Luzern*, CHE-458.093.995, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 227 vom 22.11.2022, Publ. 1005609792). Statutenänderung: 29.08.2024. Sitz neu: *Hergiswil (NW)*. Domizil neu: Seestrasse 41, 6052 Hergiswil NW. Mitteilungen neu: Mitteilungen der Gesellschafter erfolgen durch einfachen Brief, per Telefax oder E-Mail an die Adresse der im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kusters-Lattmann, Barbara, von Stäfa, in Hergiswil (NW), Präsidentin des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Saas-Fee]; Kusters, Robert Martin, von Stäfa, in Hergiswil (NW), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Saas-Fee]. Tagesregister-Nr. 1507 vom 19.09.2024

Kromer Holding AG, *bisher in Luzern*, CHE-148.778.966, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 151 vom 08.08.2022, Publ. 1005536504). Statutenänderung: 04.09.2024. Firma neu: **OT-RESILIENT AG**. Uebersetzungen der Firma neu: (OT-RESILIENT Ltd.). Sitz neu: *Beckenried*. Domizil neu: Berg Egg 1, 6376 Emmetten. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt das Entwickeln und Verreiben sowie das Handeln von Security Softwares, einschliesslich das Anbieten deren Services und deren Wartung im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Sie kann Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen oder Vertretungen im In- und Ausland errichten. Sie kann auf eigene oder fremde Rechnung Vermögenswerte verwalten, insbesondere Liegenschaften erwerben, finanzieren, erstellen, verwalten und veräussern. Sie kann Patent-, Lizenz- und andere Immaterialgüterrechtsgeschäfte tätigen. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Schiedsklausel gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Tagesregister-Nr. 1508 vom 19.09.2024

Rosenberg – Ayurveda und Wellness Consulting AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-100.951.189, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 245 vom 16.12.2022, Publ. 1005630363). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Lau, Karin, von Zürich, in Bad Ragaz, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Schmerikon]. Tagesregister-Nr. 1509 vom 19.09.2024

Digital Office AG in Liquidation, in *Buochs*, CHE-208.323.293, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 29 vom 12.02.2024, Publ. 1005958443). Mit Entscheid des Kantonsgerichts Nidwalden vom 30.08.2024 wurde das Konkursverfahren geschlossen. Die Gesellschaft wird von Amtes wegen gelöscht. Lösungsdatum: 19.09.2024, Tagesregister-Nr. 1510 vom 19.09.2024

WABAG Kies AG, in *Beckenried*, CHE-105.894.512, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 131 vom 09.07.2024, Publ. 1006079393). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ferrari, Ivo, von Boswil, in Obfelden, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Savic, Velibor, von Buochs, in Zürich, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 1511 vom 19.09.2024

Regli & Meyer Ergonomic Solutions GmbH in Liquidation, in *Hergiswil (NW)*, CHE-327.947.649, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 202 vom 18.10.2023, Publ. 1005863345). Mit Entscheid des Kantonsgerichts Nidwalden vom 30.08.2024 wurde das Konkursverfahren geschlossen. Die Gesellschaft wird von Amtes wegen gelöscht. Lösungsdatum: 19.09.2024, Tagesregister-Nr. 1512 vom 19.09.2024

JPE CarParts Zykunow, in *Wolfenschiessen*, CHE-219.746.025, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 100 vom 27.05.2024, Publ. 1006040122). Das Konkursverfahren ist mit Entscheid des Kantonsgerichts Nidwalden vom 18.09.2024 mangels Aktiven eingestellt worden. Tagesregister-Nr. 1513 vom 19.09.2024

Helfer Watches Group AG in Liquidation, in *Hergiswil (NW)*, CHE-285.545.616, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 158 vom 16.08.2024, Publ. 1006108125). Das Konkursverfahren ist mit Entscheid des Kantonsgerichts Nidwalden vom 18.09.2024 mangels Aktiven eingestellt worden. Tagesregister-Nr. 1514 vom 19.09.2024

Mägert G&C Bautechnik AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-107.725.777, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 26 vom 07.02.2020, Publ. 1004824959). Statutenänderung: 19.09.2024. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Handel mit Waren aller Art, insbesondere mit bautechnischen Waren; den Import und Export von Gütern aller Art, insbesondere von bautechnischen Produkten, der Fabrikation und Vertrieb von bautechnischen Produkten, dem Kaufen, Verkaufen und Verwalten von Patenten und Lizenzen, der Erstellung, dem Handel und der Verwaltung von und mit Immobilien sowie der Durchführung von Entwicklungsprojekten in Ländern der Dritten Welt. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Mitteilungen neu: Mitteilungen der Gesellschaft sind den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären schriftlich oder mit elektronischer Post zuzustellen. [Streichung aufgrund geänderter Eintragungsvorschriften.] [gestrichen: Die vor der Eintragung im Handelsregister des Kantons Nidwalden gestrichenen Tatsachen sowie allfällige frühere Tagebuch- und SHAB-Zitate können im Registerauszug des bisherigen Sitzes, welcher bei den abgelegten Handelsregisterakten liegt, eingesehen werden.] Tagesregister-Nr. 1515 vom 20.09.2024

Poli Bau AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-473.621.683, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 133 vom 11.07.2024, Publ. 1006081696). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Odermatt, Armin Werner, von Dallenwil, in Oberdorf (NW), mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Jenni, Hugo, von Entlebuch, in Entlebuch, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Zumbühl, Ivan, von Wolfenschiessen, in Wolfenschiessen, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Flüeler, Alfred, von Oberdorf (NW), in Oberdorf (NW), mit Kollektivprokura zu zweien [bisher: in Stans]. Tagesregister-Nr. 1516 vom 20.09.2024

Rapid-RF AG, *bisher in Rothenburg*, CHE-142.005.682, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 116 vom 18.06.2024, Publ. 1006059657). Statutenänderung: 11.09.2024. Sitz neu: *Emmetten*. Domizil neu: Seelisbergstrasse 31, 6376 Emmetten. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Produktion, den Handel und Vertrieb von runden und flachen, mechanisch hergestellten Bauteilen aus Stahl, Kunststoff und Buntmetall etc.; sie erstellt Schätzungen, Expertisen und weitere Dienstleistungen in der Bau- und Baunebenbranche und erbringt den Handel mit und die Vermietung von Baumaschinen und -inventar sowie den Handel mit Waren aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck im Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder durch elektronisches Medium an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Tagesregister-Nr. 1517 vom 20.09.2024

Finviu AG, in Hergiswil (NW), CHE-401.808.248, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 197 vom 11.10.2023, Publ. 1005857790). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Steinhäusern im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 1518 vom 20.09.2024

SCHWEIZER Immobilien-Treuhand AG in Liquidation, in Hergiswil (NW), CHE-109.462.459, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 182 vom 19.09.2024, Publ. 1006133261). Mit Entscheid vom 16.09.2024 hat das Kantonsgericht Nidwalden gemäss Art. 731b Abs. 4 OR den Konkurs über die bereits aufgelöste Gesellschaft mit Wirkung ab dem 19.09.2024, 10.00 Uhr, eröffnet. Tagesregister-Nr. 1519 vom 20.09.2024

Fresenius Medical Care (Schweiz) AG, in Oberdorf (NW), CHE-106.904.521, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 237 vom 06.12.2023, Publ. 1005902359). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Wagner, Ueli, von Luzern und Menzingen, in Rothenburg, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Flüeler, Fredi Josef, von Stansstad, in Ennetbürgen, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 1520 vom 20.09.2024

Milky Highway AG in Liquidation, in Hergiswil (NW), CHE-101.585.561, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 182 vom 19.09.2024, Publ. 1006133265). Mit Entscheid vom 19.09.2024 hat das Kantonsgericht Nidwalden gemäss Art. 731b Abs. 4 OR den Konkurs über die bereits aufgelöste Gesellschaft mit Wirkung ab dem 19.09.2024, 10.15 Uhr, eröffnet. Tagesregister-Nr. 1521 vom 20.09.2024

UNISCAF AG, in Hergiswil (NW), CHE-113.711.826, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 118 vom 21.06.2016, Publ. 2902061). Domizil neu: Allmendlistrasse 5c, 6052 Hergiswil NW. Tagesregister-Nr. 1522 vom 20.09.2024

Bürgenstock Associates AG, in Stansstad, CHE-113.208.697, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 64 vom 01.04.2021, Publ. 1005139586). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Petmecky, Lisa, deutsche Staatsangehörige, in Rotterdam (NL), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Petmecky, Arnd, deutscher Staatsangehöriger, in Stansstad, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 1523 vom 23.09.2024

aucoma ag, in Stans, CHE-438.047.383, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 117 vom 20.06.2022, Publ. 1005499384). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kölliker, Andreas, von Wolfwil, in Olten, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Kollektivunterschrift zu zweien]. Tagesregister-Nr. 1524 vom 23.09.2024

Frei Infra AG, in Dallenwil, CHE-486.425.772, schweizerische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 135 vom 14.07.2023, Publ. 1005795676), Hauptsitz in: Untersiggenthal. Infolge Aufhebung dieser Zweigniederlassung wird der auf sie bezügliche Eintrag im Handelsregister gelöscht. Lösungsdatum: 23.09.2024, Tagesregister-Nr. 1525 vom 23.09.2024

STELLAPLANT HOLDING AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-177.078.747, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 179 vom 16.09.2024, Publ. 1006130154). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schöpfer, Hans Rudolf Paul, von Eschenbach (LU), in Kerns, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]; Bauschulte, Ulrich Hermann, deutscher Staatsangehöriger, in Köln (DE), Vizepräsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Hofstetter, Bruno, von Luzern, in Kriens, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 1526 vom 23.09.2024

Sigrist – Photometer AG, in *Ennetbürgen*, CHE-107.842.638, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 91 vom 13.05.2024, Publ. 1006030078). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Achermann, Dr. Marc, von Altbüron, in Sarnen, mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Meier, Michael, von Dietwil, in Hitzkirch, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Amstutz, Dr. Alois, von Stans, in Alpnach, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Amstutz, Jonas Josef, von Stans, in Kerns, mit Kollektivprokura zu zweien. Tagesregister-Nr. 1527 vom 23.09.2024

fiberstorm GmbH, in *Hergiswil (NW)*, CHE-339.949.046, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 173 vom 07.09.2023, Publ. 1005832895). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Rodriguez, Mara, von Luzern, in Kopenhagen (DK), Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: in Buchrain]. Tagesregister-Nr. 1528 vom 23.09.2024

DDC Tuning Di Cianni, in *Hergiswil (NW)*, CHE-205.670.568, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 77 vom 22.04.2024, Publ. 1006014287). Domizil neu: Glaserweg 1, 6052 Hergiswil NW. Tagesregister-Nr. 1529 vom 23.09.2024

VetWelding AG, in *Stansstad*, CHE-331.872.121, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 95 vom 17.05.2023, Publ. 1005748293). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: STM Steuerberatung & Treuhand Mettler AG (CHE-112.363.042), in Zürich, Revisionsstelle. Tagesregister-Nr. 1530 vom 23.09.2024

AGROVIA Immobilien GmbH, in *Hergiswil (NW)*, CHE-111.960.614, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 202 vom 18.10.2021, Publ. 1005314388). Domizil neu: c/o Stefan Voss, Sonnenbergstrasse 2, 6052 Hergiswil NW. Tagesregister-Nr. 1531 vom 23.09.2024

SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS

Betreibungs- und Konkursamt

Vorläufige Konkursanzeige

Publikation nach Art. 222 SchKG.

Vorläufige Konkursanzeige Terraplus AG

Schuldner:

Terraplus AG

CHE-112.738.969

Landweg 1

6052 Hergiswil NW

Datum der Konkurseröffnung: 23.09.2024

Vorläufige Konkursanzeige MATBIS GmbH

Schuldner:

MATBIS GmbH

CHE-114.043.016

Eichli 9

6370 Stans

Datum des Auflösungsentscheids: 12.03.2024

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Vorläufige Konkursanzeige taxigo 24 GmbH

Schuldner:

taxigo 24 GmbH

CHE-396.304.023

Werkhofstrasse 5

6052 Hergiswil NW

Datum der Konkurseröffnung: 24.09.2024

Schluss des Konkursverfahrens

Publikation nach Art. 268 Abs. 4 SchKG.

Schluss des Konkursverfahrens Silvia Rita Rauschkolb-Drixl, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner:

Silvia Rita Rauschkolb-Drixl

Heimatort: Basel

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 06.11.1954

Todesdatum: 25.10.2023

Wohnhaft gewesen:

Seestrasse 13

6052 Hergiswil

Datum des Schlusses: 16.09.2024

Schluss des Konkursverfahrens Franz Orthaber, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner:

Franz Orthaber

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 19.01.1937

Todesdatum: 18.03.2024

Wohnhaft gewesen:

6370 Stans

Letzter Aufenthalt: Städelipark Wohn- und Pflegezentrum, Bургheimstrasse 10a, 6374 Buochs

Datum des Schlusses: 16.09.2024

Schluss des Konkursverfahrens Benedikt Hodel

Schuldner:

Benedikt Hodel

Heimatort: Triengen LU

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 15.05.1979

Seestrasse 78

6052 Hergiswil NW

Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma Hodel's Kochtopf, Benedikt Hodel,

Dorfplatz 1, 6052 Hergiswil

Datum des Schlusses: 23.09.2024

Schluss des Konkursverfahrens Manfred Möbes, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner:

Manfred Möbes

Staatsbürgerschaft: Deutschland

Geburtsdatum: 11.08.1948

Todesdatum: 21.04.2023

Wohnhaft gewesen:

Buochserstrasse 86b

6375 Beckenried

Datum des Schlusses: 23.09.2024

GERICHTE

Kantonsgericht

Aufforderung und Entscheidmitteilung

Im Verfahren (**ZE 24 221**) der **Corpus Litterae AG**, Unter Sagi 6, 6362 Stansstad, betreffend Mängel in der Organisation einer Gesellschaft (Art. 731b OR), wird die Gesellschaft aufgefordert, die Mitteilung des Handelsregisteramtes Nidwalden, welche auf der Kanzlei des Kantonsgerichtes Nidwalden, Rathausplatz 1, 6371 Stans, zu ihren Händen aufliegt, entgegen zu nehmen und darauf innert 10 Tagen zu antworten bzw. innert 40 Tagen den rechtmässigen Zustand wieder herzustellen.

Die Mitteilung gilt mit dieser Publikation als zugestellt.

Die oben erwähnte Gesellschaft wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Kantonsgericht Nidwalden gestützt auf Art. 731b Abs.1bis Ziff. 3 OR die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen kann, wenn die Gesellschaft nicht innert 40 Tagen den Nachweis erbringt, dass die Mängel in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation behoben worden sind.

Geht innert der gesetzten Frist von 10 Tagen keine Stellungnahme ein und wird innert 40 Tagen kein Nachweis erbracht, dass die Mängel behoben worden sind, wird gestützt auf die Akten von Amtes wegen entschieden. Der Entscheid liegt ab 26. November 2024 zuhanden der Corpus Litterae AG auf der Kanzlei des Kantonsgerichtes Nidwalden auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Stans, 26. September 2024

KANTONSGERICHT NIDWALDEN

Die Präsidentin II:
lic. iur. Gabriela Elgass

Aufforderung und Entscheidmitteilung

Im Verfahren (**ZE 24 220**) der **TNJS AG**, Bürgenstockstrasse 10, 6362 Stansstad, betreffend Mängel in der Organisation einer Gesellschaft (Art. 731b OR), wird die Gesellschaft aufgefordert, die Mitteilung des Handelsregisteramtes Nidwalden, welche auf der Kanzlei des Kantonsgerichtes Nidwalden, Rathausplatz 1, 6371 Stans, zu ihren Händen aufliegt, entgegen zu nehmen und darauf innert 10 Tagen zu antworten bzw. innert 40 Tagen den rechtmässigen Zustand wieder herzustellen.

Die Mitteilung gilt mit dieser Publikation als zugestellt.

Die oben erwähnte Gesellschaft wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Kantonsgericht Nidwalden gestützt auf Art. 731b Abs.1bis Ziff. 3 OR die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen kann, wenn die Gesellschaft nicht innert 40 Tagen den Nachweis erbringt, dass die Mängel in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation behoben worden sind.

Geht innert der gesetzten Frist von 10 Tagen keine Stellungnahme ein und wird innert 40 Tagen kein Nachweis erbracht, dass die Mängel behoben worden sind, wird gestützt auf die Akten von Amtes wegen entschieden. Der Entscheid liegt ab 26. November 2024 zuhänden der TNJS AG auf der Kanzlei des Kantonsgerichtes Nidwalden auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Stans, 26. September 2024

KANTONSGERICHT NIDWALDEN

Die Präsidentin II:

lic. iur. Gabriela Elgass

Zustellung und Vorladung

Im Verfahren (**ZES 24 317**) gegen die **Progenio AG**, Werkhofstrasse 5, 6052 Hergiswil NW, wird diese nach erfolglosen Zustellversuchen hiermit aufgefordert, die Vorladung vom 26. September 2024 und das Gesuch vom 2. Juli 2024 sowie die dazu eingereichten Belege entgegen zu nehmen.

Die Progenio AG wird zur Konkursverhandlung vor dem Kantonsgericht Nidwalden vorgeladen auf:

Mittwoch, 16. Oktober 2024, 10.00 Uhr,
im Gerichtsgebäude, Rathausplatz 1, 6371 Stans (Schweiz)
(Anmeldung am Schalter im Erdgeschoss).

Das Erscheinen ist den Parteien freigestellt. Über das Konkursbegehren wird auch bei Nichterscheinen der Parteien entschieden.

Weist die Progenio AG bis zur Konkursverhandlung nicht durch Urkunden die Bezahlung der Forderung samt Zins und Kosten nach oder liegt kein Rückzug des Konkursbegehrens vor, so wird der Konkurs – falls der Kostenvorschuss geleistet ist – eröffnet.

Der Entscheid liegt ab 16. Oktober 2024, 14.00 Uhr, in der Kanzlei des Kantonsgerichtes Nidwalden zuhanden der Progenio AG auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Stans, 26. September 2024

KANTONSGERICHT NIDWALDEN

Die Präsidentin II:
lic. iur. Gabriela Elgass

Austragung aus dem Anwaltsregister

lic. iur. Kilian Zwysig, Riedenmatt 1, 6370 Stans

Stans, 25. September 2024

Austragung aus dem Register der Urkundspersonen per 30. Juni 2024

lic. iur. Kilian Zwysig, Riedenmatt 1, 6370 Stans

Stans, 25. September 2024

GEMEINDEN

Baugesuche

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäss Art. 147 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1): Die Baugesuchsunterlagen liegen während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht in der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Öffentlich-rechtliche Einwendungen sind während dieser Frist schriftlich, mit Begründung und Anträgen sowie im Doppel beim Gemeinderat einzureichen (Art. 147 Abs. 2 PBG).

Wolfenschiessen

Bauobjekt: Förderband / snowXpark, Schlächtismatt, Parzelle 1, Alp Trübsee, Wolfenschiessen (ausserhalb Bauzone)

Gesuchsteller: Bergbahnen Engelberg-Trübsee-Titlis AG, Poststrasse 3, Engelberg

Bauobjekt: Neubau Klimagerät (Aussenaufstellung), Parzelle 834, Parkstrasse 4, Wolfenschiessen

Gesuchsteller: Dorfpraxis Wolfenschiessen, Corinne Küng und Cristina Lussi, Parkstrasse 4, Wolfenschiessen

Bauobjekt: Sitzplatzüberdachung/-verglasung, Parzelle 966, Stuidäwäg 20, Wolfenschiessen

Gesuchsteller: Reto Christen-Flury, Stuidäwäg 20, Wolfenschiessen

Kehristen

Kapellgemeinde

Ordentliche Herbst-Kapellgemeindeversammlung

Sonntag, 27. Oktober 2024, 11.30 Uhr, Sitzungszimmer Mehrzweckgebäude

Traktanden

1. Wahl eines Stimmzählers
2. Budget 2025 und Revisorenbericht
3. Festsetzung des Steuerfusses

Informationen aus dem Kapellrat

Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger sind freundlich eingeladen, an der Versammlung teilzunehmen.

KAPELLRAT KEHSITEN

Weitere Einzelheiten und Begründungen zu den Geschäften werden an der Kapellgemeindeversammlung bekannt gegeben. Das Protokoll und detaillierte Angaben zum Budget 2025 können bei der Kapellvögtin bezogen werden:

Monika Rebhan Blättler, Mattli 8, 6365 Kehrsiten, Tel. 078 648 08 95 (Bitte um Voranmeldung).

Retouren an:
Engelberger Druck AG
Oberstmühle 3
6370 Stans

NOTFALLDIENSTE

Notfallzentralen

Polizei: 117
Ambulanz: 144
Feuerwehr: 118
Toxikologisches Zentrum: 145

Ärztlicher Notfalldienst

Telefon 041 610 81 61
Wenn der Hausarzt nicht erreichbar ist,
erreicht man den diensthabenden Notfallarzt
unter dieser Nummer.

Notfallzahnarzt

Telefon 1811 oder www.sso-uw.ch

Todesfälle

Bestattungsdienst Flury GmbH (24h)
Telefon 041 610 56 39

Tierärzte-Notfalldienst

Do, 3. Oktober 2024
Der Tierarzt Stans AG
Telefon 041 610 45 51

Sa, 5. und So, 6. Oktober 2024
Tierarzt Buochs AG
Telefon 041 620 12 06

An Sonn- und Feiertagen beginnt der
Notfalldienst am Vortag um 8.00 Uhr,
an Donnerstagen um 8.00 Uhr.
Sie dauern jeweils bis 24.00 Uhr.

Wildtier-Notfalldienst

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)
Die Polizeizentrale bietet für Sie die Person auf,
die je nach Wildtierart zuständig ist.

Kantonale Tierkörpersammelstelle Stans

Telefon 041 618 46 46 (Strasseninspektorat)
Die Sammelstelle beim Strasseninspektorat auf
dem Areal Kreuzstrasse in Stans ist von Montag
bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr geöffnet.
In Notfällen ausserhalb der Öffnungszeiten
kann man sich am Schalter der Kantonspolizei,
Kreuzstrasse 1, melden.

Notschlachtstelle Ennetmoos (Aegerten)

Telefon 041 610 48 71
Mobile 079 782 47 70
Privat 041 661 05 72

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Spitex Nidwalden Palliativpflege

Telefon 041 618 20 50
Telefon Palliativ-Nachtpikett 079 840 20 50

Informationsportal «Gesundheit Alter Nidwalden»

www.info-nw.ch oder Telefon 041 612 16 16
Mo – Fr 8.00 – 12.00 u. 13.30 – 18.00 (Sa bis 16.00)